

Protokoll Nr. 29 vom 12. Februar 2014

Vorsitz	Bruno Lüscher, Grossratspräsident, Aadorf
Protokoll	Janine Vollenweider, Parlamentsdienste
Anwesend	123 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Weinfelden
Zeit	09.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Tagesordnung

1. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) (12/GE 10/116)
Redaktionslesung und Schlussabstimmung Seite 4

2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen
an die Schulgemeinden und Verordnung betreffend die Änderung
der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte (12/VO 3/135)
Eintreten Seite 5

Teil Verordnung
Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die
Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998
1. Lesung Seite 13

Teil Gesetz
Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitrags-
leistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) vom 3. März 2010
1. Lesung Seite 19

3. Motion von Daniel Wittwer vom 9. Januar 2013 "Religionsunterricht
an der Volksschule" (12/MO 9/75)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 24

4. Motion von Moritz Tanner vom 13. Februar 2013 "Generelle Lohnanpassung des Staatspersonals" (12/MO 11/83)

Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung

Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 3

Entschuldigt:	Bon David, Romanshorn	Familie
	Gantenbein Hanspeter, Wuppenau	Beruf
	Geiges Stefan, Frauenfeld	Beruf
	Heller Felix, Arbon	Ausbildung
	Hugentobler Walter, Matzingen	Ferien
	Kern Barbara, Kreuzlingen	Gesundheit
	Wiesli Jürg, Dozwil	Beruf

Verspätet erschienen:

10.45 Uhr	Lei Herrmann, Frauenfeld	Beruf
-----------	--------------------------	-------

Vorzeitig weggegangen:

10.45 Uhr	Senn Norbert, Romanshorn	Beruf
11.35 Uhr	Nägeli Willy, Oberwangen	Beruf
11.55 Uhr	Thalmann Thomas, Güttingen	Beruf
11.55 Uhr	Wulf Anina, Scherzingen	Familie

Präsident: Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Beantwortung der Motion von Toni Kappeler und Klemenz Somm vom 13. Februar 2013 "Verdichtet bauen - auch bei Parkplätzen".
2. Beantwortung der Motion von Roland Huber, Margrit Aerne, Cäcilia Bosshard, Turi Schallenberg und Kristiane Vietze vom 17. April 2013 "Schaffung der gesetzlichen Grundlage für ein niederschwelliges Berufsbildungs-Angebot".
3. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Hanspeter Grunder und Andreas Guhl vom 4. Dezember 2013 "Aufsicht des Kantons über die Leistungserbringer auf der Spitalliste".
4. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Marianne Guhl und Aliye Gül vom 4. Dezember 2013 "Veranlagungspraxis bei unterpreislicher Vermietung".
5. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Barbara Kern und Regina Rüetschi vom 4. Dezember 2013 "Neubau Herz-Neuro-Zentrum in Münsterlingen".
6. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Jost Rüegg, Matthias Rutishauser, Klemenz Somm und Barbara Kern vom 4. Dezember 2013 "Planungskosten für BTS und OLS".

7. Schreiben von Kantonsrat Hans Munz vom 24. Januar 2014 betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per Ende Mai 2014.

Ich habe Sie soeben über den Rücktritt von Kantonsrat Hans Munz per 31. Mai 2014 orientiert. Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "Auf den Zeitpunkt meines Rücktritts hin werde ich das 14. Dienstjahr im Grossen Rat beendet haben. Ich denke, dass es damit sein Bewenden haben soll. Ich möchte einer jüngeren Kraft Platz machen, welche sich für die Gestaltung der Zukunft unseres Kantons einsetzen kann und soll. (...) Ich blicke gerne zurück auf diese 14 Jahre Mitgliedschaft im Kantonsparlament. (...) Besondere Befriedigung bereitete mir die Gesetzgebungsarbeit. Die Diskussionen insbesondere in den vorberatenden Kommissionen, andererseits aber auch im Plenum haben mich stets fasziniert. Ich hoffe, dass ich den von mir geschuldeten Teil zum Gelingen dieser Gesetzgebungsarbeiten beigetragen habe." Wir werden an der Sitzung vom 28. Mai 2014 auf das Wirken von Kantonsrat Hans Munz nochmals zurückkommen.

Ein schon lange pendentes Geschäft kann mit der heutigen Sitzung abgeschlossen werden: Regierungsrat Koch hat dem Büro bestätigt, dass der Auszahlungsmodus der Prämienverbilligung per 1. Januar 2014 geändert worden ist. Entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt die Auszahlung gemäss § 24 Abs. 1 der Verordnung zum KVG neu an die Versicherten. Das Motionsanliegen von Roland Kuttruff und weiteren ist somit erfüllt worden, weshalb die erheblich erklärte Motion vom 3. März 2010 "Umsetzungstermin des Auszahlungsmodus der Prämienverbilligung" nach Rücksprache mit den Motionären abgeschrieben werden kann.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) (12/GE 10/116)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsidentin **Schnyder**, SVP: Trotz eines gut vorbereiteten Gesetzestextes, was anhand der stimmigen Systematik schon erkennbar war, nahm die Redaktionskommission noch einige Änderungen vor. Dabei handelte es sich vor allem um stilistische Anpassungen. In § 11 wurde die Marginalie verändert. Dies geschah mit dem Hintergedanken, dass die Wörter "Kommune" oder "kommunal" im ganzen Gesetz sonst nicht mehr vorkommen. Die Änderung in § 15 macht klar, dass sich das Leben im gleichen Haushalt sowohl auf Ehepaare wie auch auf eingetragene Partnerschaften bezieht. In § 24 wurde das Unwort "unrichtig" durch das Wort "fehlerhaft" ersetzt, wobei noch diskutiert wurde, ob "fehlerhaft" und "falsch" nicht dasselbe sei. Schliesslich entschied man sich für die lieblichere Formulierung "fehlerhaft". Die Veränderungen in den §§ 21, 28, 53, 70 und 71 sind sprachliche Verbesserungen. Inhaltlich wurden diese Paragraphen nicht angetastet, sie lesen sich nun einfach fliessender. Die §§ 48, 54 und 68 wurden insofern bereinigt, als jeweils im ganzen Gesetzestext erst die weibliche Form und dann das männliche Pendant dazu erwähnt ist. Die restlichen kleinen Anpassungen erfolgten mehrheitlich aufgrund orthografischer Korrekturen. Aufgrund der zweifachen juristischen Verstärkung, zum einen durch den zuständigen Generalsekretär und zum anderen durch den zuständigen Kommissionspräsidenten, kann guten Gewissens behauptet werden, dass das neue Stimm- und Wahlrecht sprachlich standhält.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) wird mit 117:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Damit ist auch der Auftrag aus der erheblich erklärten Motion von Silvia Schwyter, Änderung von § 9 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht, erfüllt.

2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte (12/VO 3/135)

Gemeinsames Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Eintreten führen wir für das Gesetz und die Verordnung gemeinsam durch.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Urs-Peter Beerli, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Beerli**, EDU/EVP: Bei den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung der Besoldung des Lehrpersonals geht es im Wesentlichen um folgende Punkte: 1. Verbesserung im Lohnanstieg der Lehrpersonen im Lohnband 3, 2. Umteilung der Kindergartenlehrpersonen von Lohnband 1 in das Lohnband 2, 3. Korrektur der bisherigen Überbewertung der Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik, 4. Vereinheitlichung des Lohnanstieges der verschiedenen Lohnbänder und 5. Finanzierung der zusätzlich anfallenden Kosten, was im Beitragsgesetz geregelt wird. Das Eintreten war in der Kommission unbestritten. Die Kommissionsmitglieder versuchten, das System der Besoldung des Lehrpersonals zu verstehen. Das System erschien historisch gewachsen, wenig transparent, sowie weder einheitlich noch logisch. Die Kommission möchte, dass aus dieser Verordnung klar wird, wie die Lohnzahlen zustande kommen, damit der Meccano nicht in anderen Verordnungen und Materialien gesucht werden muss. Aus diesem Grund hat die Kommission die Fassung des Regierungsrates mit einigen Bestimmungen ergänzt.

Raschle, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion begrüsst die Zielsetzung, den Lehrpersonen attraktive Arbeitsbedingungen bieten zu können. Wie Umfragen immer wieder zeigen, ist der Faktor Lohn dabei jedoch nur eines von vielen Kriterien. Daher hält die CVP/GLP-Fraktion den von der vorberatenden Kommission erarbeitete Vorschlag für einen guten Kompromiss, der das Verantwortbare vom Wünschbaren getrennt hat, und zwar auch in finanzieller Hinsicht. Aus den Beratungen der Kommission ging hervor, dass der Mechanismus der Besoldung von Lehrpersonen in der Verordnung detaillierter und transparenter als bisher festgelegt werden soll. Ebenso Thema war die Frage, ob die Löhne des Lehrpersonals gleich den Löhnen des Staatspersonals behandelt werden sollen, Berücksichtigung der Lohnbänder und Lohnklassen inklusive. Die Lohnbänder werden in 28 Lohnpositionen eingeteilt. Für den linearen Anstieg innerhalb der Lohnbänder ist ein einziger Knickpunkt hinsichtlich flacherem Anstieg vorgesehen. Bei den Lohnbändern 1 bis 6 ist der Knickpunkt bei Lohnposition 13 positioniert bei 130 % des

Minimallohnes. Dieser Umstand muss so in der Verordnung festgeschrieben werden. Das Lohnband 3 für Primarlehrkräfte soll bei 98 % der entsprechenden Lohnklasse 18 beginnen. Die Lehrkräfte für schulische Heilpädagogik (SHP) werden in das Lohnband 5 zurückgestuft. Folglich werden die Beiträge für die sonderpädagogischen Massnahmen neu 23 % für Volksschulgemeinden und 28 % für Primarschulgemeinden betragen. Die CVP/GLP-Fraktion unterstützt alle vorgeschlagenen Lösungen der vorberatenden Kommission. Betreffend der Erhöhung des Normsteuerfusses im Beitragsgesetzes um 1 % unterstützt unsere Fraktion den ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates. So wird die CVP/GLP-Fraktion den Antrag auf Erhöhung des Normalsteuerfusses von 100 % auf 101 % stellen. Unsere Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Brägger, GP: Die zur Diskussion stehende Vorlage geht auf einen Regierungsratsbeschluss von Ende August 2011 zurück, mit welchem der Regierungsrat das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) beauftragte, eine Projektgruppe zur umfassenden Prüfung des Besoldungswesens aller Lehrpersonen einzusetzen. Im März 2012 lieferte die Arbeitsgruppe zuhanden des Regierungsrates ihren Schlussbericht ab, der anschliessend einer breiten Vernehmlassung unterzogen wurde. Bei den involvierten Körperschaften stiess die Vorlage insgesamt mehrheitlich auf Ablehnung, teilweise aus inhaltlichen, teilweise aus pädagogischen oder teils auch aus monetären Gründen. Immerhin wurde bei den Primarlehrpersonen ein gewisser Handlungsbedarf erkannt, so dass sich der Regierungsrat in der Botschaft zur aktuellen Vorlage auf diese, gemäss der Projektgruppe nötigsten Massnahmen beschränkte und in erster Linie Anpassungen bei der Besoldung für Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule vorschlug. Der Nachholbedarf bei den beiden erwähnten Berufsgruppen lässt sich übrigens zweifelsfrei auch in der Lohndatenerhebung der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) nachweisen. Die vorberatende Kommission hat sich dem erwähnten Handlungsbedarf in vertieften Verhandlungen, in welchen Besoldungssysteme der öffentlichen Hand auch grundsätzlich diskutiert wurden, mit ausserordentlicher Gründlichkeit angenommen. Es wird nun eine Vorlage präsentiert, die durchdacht, pragmatisch und ausgewogen ist. Eintreten ist für die einstimmige GP-Fraktion unbestritten.

Wehrle, FDP: Eine grosse Mehrheit der FDP-Fraktion stellt sich hinter die Änderung der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte. Dies geschieht mit einem nüchternen Blick auf den Stellenmarkt und die Notwendigkeit, die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Thurgau gegenüber den umliegenden Kantonen zu erhalten und so auch in Zukunft genügend gut ausgebildete Lehrkräfte einstellen und halten zu können. In unseren Reihen wurde generell zum Thema Finanzen Kritik laut. Im Hinblick auf die allgemein angespannte finanzielle Situation unseres Kantons müsste das vorliegende Ansinnen einer beträchtlichen Besoldungserhöhung für Lehrkräfte eigentlich sistiert werden. Jedoch ist ebenso feststellbar, dass sich der ursprünglich vorgesehene Mehraufwand in verschie-

denen Schritten von 14,7 Millionen Franken in der Vernehmlassung im Jahr 2012, über den Betrag von 6,7 Millionen Franken in der Botschaft des Regierungsrates im Jahr 2013, bis hin zur Forderung des Betrages von 5,5 Millionen Franken in der vorliegenden Kommissionsfassung verringert hat. Diese Bemühungen sowie die Tatsache, dass die Lohnerhöhungen punktuell so ausgerichtet werden sollen, dass im Umfeld des Lehrkräftemarktes auch eine Wirkung erzielt werden kann, lassen es zu, auf die Vorlage einzutreten. An dieser Stelle unterbreite ich Regierungsrätin Knill einen Vorschlag im Zusammenhang mit der Leistungsüberprüfung (LÜP): Es ist zu überdenken, ob die sehr grosszügige Handhabung der Altersentlastung, welche aktuell drei Lektionen ab 57 Jahren umfasst, langfristig aufrecht erhalten werden kann. Der Kanton Thurgau praktiziert diesbezüglich die grosszügigste Lösung im Vergleich mit sämtlichen Kantonen in der Ostschweiz und Zürich. Für die FDP-Fraktion ist es wichtig, dass diese marktbedingten Lohnerhöhungen mit grundlegenden Anpassungen des Lohnsystems verbunden werden, welche das Lohnsystem transparenter machen sollen. Dabei macht die Entkopplung der Besoldung der Lehrpersonen in acht Lohnbändern von der Besoldung des allgemeinen Staatspersonals in 27 Lohnklassen nach wie vor Sinn. Als zu wichtig sind gewisse Eckwerte in den Anstellungsbedingungen von Lehrerinnen und Lehrern einzustufen; man denke dabei beispielsweise an die Art der Beurteilung, die Regelungen über Dienstaltersgeschenke oder den Bildungsurlaub, sowie natürlich an die Handhabung von Arbeitszeit und Ferien. Das neue System mit einem linearen Lohnanstieg und einem klar definierten Knick, der die Leistungsentwicklung der ersten Berufsjahre honoriert, ist jetzt in allen Lohnbändern logisch und ablesbar. Sachlich korrekt kann damit auch ein genereller Lohnanstieg vollzogen werden, welcher parallel zum System mit den Lohnklassen des Staatspersonals betrachtet werden kann. Unseres Erachtens ist noch eine Frage offen: Sollen oder müssen sich die Schulgemeinden bei der Finanzierung der zu erwartenden Mehrkosten bei der Änderung der Besoldungsverordnung beteiligen? Ist es nicht zumutbar, den maximal anrechenbaren Steuerfuss zur Festlegung der Eckwerte der Schulgemeinden von 100 % auf 101 % anzuheben? Die FDP-Fraktion behält sich vor, diesbezüglich in der Detailberatung einen Antrag zu stellen und ist für Eintreten.

Wirth, SVP: Die SVP-Fraktion unterstützt die vorgesehene Besoldungsverordnung bei den Lehrpersonen. Unseres Erachtens ist diese Anpassung, trotz angespannter Finanzlage, ein Zeichen der Wertschätzung an die Thurgauer Lehrerinnen und Lehrer und sagt aus, dass gute Arbeit geleistet wird und dass wir die Thurgauer Lehrpersonen bei uns einstellen und halten möchten. Die Fraktion unterstützt den Vorschlag, der von der vorberatenden Kommission zusammen mit dem DEK ausgearbeitet wurde. Er realisiert die längst gewünschten Anpassungen, welche die Löhne der Thurgauer Lehrerinnen und Lehrer transparent und nachvollziehbar aufzuzeigen vermögen. Die Beratungen in der Kommission und die damit verbundene Anpassung der Lohnbänder haben schliesslich, verglichen mit dem Vorschlag des Regierungsrates, zu einer Kostenminderung von

1,2 Millionen Franken geführt. Die Vorlage kostet neu noch 6,5 Millionen Franken, während der Vorschlag des Regierungsrates 7,7 Millionen Franken vorgesehen hätte. Gleichzeitig konnte sichergestellt werden, dass die Löhne der Thurgauer Lehrpersonen im Vergleich zu jenen der Lehrpersonen aus den angrenzenden Kantonen konkurrenzfähig bleiben oder dies nun geworden sind. Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt dabei in differenzierter Weise die einzelnen Lohnbänder und Funktionen. Die finanziell stark spürbaren Anpassungen betreffen in der Hauptsache die Löhne der Primarlehrpersonen. Für sie werden mehr als 80 % der kalkulierten Mehrkosten aufgewendet. Die SVP-Fraktion erachtet dies als gerechtfertigt, da es hauptsächlich diese Löhne waren, die mit denjenigen der anderen Kantone nicht Schritt halten konnten. Die Lehrpersonen des Kindergartens wurden wie vorgesehen vom Lohnband 1 in das Lohnband 2 übernommen. Finanziell erzeugt diese Umteilung keine grösseren Auswirkungen, da die beiden Lohnbänder bereits jetzt nahe beieinander liegen. Die Lohnbänder der Sekundar-, Berufs- und Mittelschulen, bei welchen die Löhne aktuell schon konkurrenzfähig sind, erwachsen die Mehrkosten hauptsächlich aus der Bereinigung der Lohnkurven. Die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Einstufung der Lehrpersonen auf dem Gebiet der Schulischen Heilpädagogik erachtet die SVP-Fraktion als sinnvoll. Ebenso unterstützt unsere Fraktion die Entkoppelung der Löhne von den Lohnklassen des Staatspersonals in die Lohnbänder für Lehrpersonen. Mit den neu festgelegten Eckwerten, die in allen Lohnbändern bei 100 % beginnen und in den Lohnbändern 1 bis 6 bei 151 % beziehungsweise in den Lohnbändern 7 und 8 bei 147 % enden, verfügt der Kanton Thurgau über ein transparentes Lohnsystem, das klar und nachvollziehbar ist. Weiter erachtet es die Fraktion als sinnvoll, dass der Eckwert mit definiertem Knickpunkt in der Verordnung des Grossen Rates festgehalten ist. So wird sichergestellt, dass Lehrpersonen und Staatspersonal trotz unterschiedlicher Lohnklassensysteme weiterhin finanziell gleich gestellt sind. Ebenso unterstützt die SVP-Fraktion die Fassung der vorberatenden Kommission des Beitragsgesetzes. Dies gilt auch für den Entscheid, den Normsteuereffuss bei 100 % zu belassen. Die in § 6 Abs. 1 geänderten Werte hängen mit der Tatsache zusammen, dass die Besoldungen für die Lehrpersonen der Primarschule am stärksten angehoben wurden. Daraus resultieren Beträge, aus welchen der prozentuale Zuschlag für die sonderpädagogischen Massnahmen errechnet werden. Mit den neu vorgeschlagenen 23 % für Volksschulgemeinden und vor allem den 28 % für Primarschulgemeinden wird der Kanton unter dem Strich besser fahren als die Schulgemeinden. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten.

Huber, BDP: Dass die Kommission die Gelegenheit nutzte und im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung über die Besoldung der Lehrpersonen die Berechnungsgrundlagen neu definierte, war nicht nur richtig und sinnvoll, sondern absolut unabdingbar und seit mehreren Jahren pendent. Die Berechnungsgrundlagen für Thurgauer Lehrpersonen sind komplex; insbesondere seit der Einführung des Lohnbänder-Systems

im Jahr 1999 und der damit einhergehenden Definition von Referenzgrössen zwischen der Besoldung des Staatspersonals und der Besoldung von Lehrpersonen. Dieses Berechnungssystem ist nicht transparent und auch kaum nachvollziehbar. In den vergangenen zehn Jahren gab es, im Zusammenhang mit den teilweise nicht vollständig umgesetzten Teuerungsanpassungen und Stufenanstiegen innerhalb des Systems, Verschiebungen, welche nun dringend einer Korrektur bedürfen. Die vorberatende Kommission hat sich sehr seriös und differenziert mit den Berechnungsgrundlagen auseinandergesetzt. In aufwändiger Arbeit ist ein Kommissionsvorschlag entstanden, der klar strukturierte und damit transparente, nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen für die Besoldung von Lehrpersonen enthält. Mit dem Wegfall der Referenzgrössen zwischen den Lohnklassen des Staatspersonals und dem jeweiligen Lohnband der Besoldung von Lehrpersonen - also mit der Trennung der beiden Systeme - gibt es nun für die Besoldung von Lehrpersonen eine autonome Berechnungsgrundlage, welche zukünftig Anpassungsfehler zu vermeiden mag. Die Zuordnung der Kindergarten-Lehrpersonen ins Lohnband 2 ist in Anbetracht der Veränderungen bei den Ausbildungsvorgaben und weiterer Anpassungen im Bereich der Anstellungsbedingungen unumgänglich. Die Zuordnung beziehungsweise die Rückstufung der Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik lässt sich per inhaltlicher Definition vielleicht noch ausdeuten. Jedoch wird die Massnahme klare Auswirkungen auf den bereits jetzt sehr angespannten Arbeitsmarkt haben. Ein Abwandern guter Lehrkräfte in andere Kantone ist voraussehbar, was also noch weitere unbesetzte Stellen im Thurgau zur Folge haben wird. Dass eine Änderung der Besoldungsverordnung Mehrkosten verursachen wird, war vorauszusehen. Diese Mehrkosten fallen jedoch in Anbetracht der Gesamtaufwendungen im Bildungssektor moderat aus und sind deshalb vertretbar, trotz den aktuellen Sparanstrengungen des Kantons. Die Lehrpersonen warten nun schon zu lange auf die Korrektur des Berechnungssystems ihrer Besoldung. Auch in den "fetten Jahren" des Kantons wurden die Lehrerlöhne stets nur minimal angepasst, und das jahrelange Monieren der unausgewogenen Besoldungsberechnung seitens der Lehrerschaft wurde von den Verantwortlichen des DEK zu lange negiert. Einstimmig unterstützt die BDP-Fraktion die vorliegende Kommissionsfassung, damit die Unzulänglichkeiten der seit 1999 praktizierten Berechnungsgrundlagen der Besoldung von Lehrpersonen nun wenigstens teilweise korrigiert werden können. Es bleibt die Frage, wer das bezahlen soll und wer die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen hat. Nimmt man die Dokumentation "Schulfinanzen 2012 der Volksschule Thurgau" zur Hand, findet man die Antwort. Mit der Revision des Beitragsgesetzes 2011 wurden die Schulgemeinden finanziell entlastet, was sich im Jahr 2012 erstmals liquiditätswirksam zeigte. Für die Schulgemeinden resultierte daraus allein im Jahr 2012 eine positive Entwicklung des Eigenkapitals im Umfang von gesamthaft 190 Millionen Franken neben zusätzlichen Einlagen in die Vorfinanzierung künftiger Investitionen im Umfang von 16 Millionen Franken. Zudem konnte rund die Hälfte aller Schulgemeinden zwischenzeitlich eine Steuerfuss-Senkung vornehmen. Auch wenn dieser Trend nicht in

diesem Ausmass anhalten wird, ist die gute Finanzlage der Schulgemeinden ganz offensichtlich nachweisbar. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Schulgemeinden nicht an den zusätzlichen Kosten beteiligen sollten. Die BDP-Fraktion lehnt den Kommissionsvorschlag zur Änderung des Beitragsgesetzes einstimmig ab und wird den angekündigten Antrag der CVP/GLP-Fraktion unterstützen, welcher auf die Version des Regierungsrates zurückkommen möchte.

Gubser, SP: $\sqrt[3]{(x^2)795,375}$ - in ungefähr dieser Art und Weise wurden bisher die Löhne des Lehrpersonals berechnet. Es handelte sich um eine sehr komplizierte Angelegenheit. Die Kommission hat nun unter Einbezug der Vorgaben des DEK versucht, eine einfachere Lösung zu finden. Meines Erachtens ist dies gelungen. Seit Jahren oder gar Jahrzehnten ist feststellbar, dass die Löhne der Lehrerschaft im Thurgau jenen in den umliegenden Kantonen hinterherhinken. Zusätzlich dürfen die Thurgauer Lehrerinnen und Lehrer auch etwas länger arbeiten. Mit dem Vorschlag des Regierungsrat wird dies zu einem gewissen Teil verbessert. Vor allem dort, wo die Diskrepanz sehr ausgeprägt ist, wird korrigiert, nämlich bei den Primarlehrerinnen und Primarlehrern. Die SP-Fraktion unterstützt den Kommissionsvorschlag, welchen sie für ausgewogen und gut hält. Beim Punkt bezüglich den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden wir einen Antrag stellen, der die geplante Lohnreduktion verhindern soll. Bezüglich des Beitragsgesetzes unterstützt die SP-Fraktion ebenfalls den Kommissionsvorschlag. Diejenigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte, welche glauben, dass die Schulgemeinden jede Menge Geld für diese Mehrkosten zur Verfügung hätten, bitte ich zu beachten, dass sich die finanziellen Verhältnisse in den Schulgemeinden sehr unterschiedlich zeigen. Wenn wir den Schulgemeinden weitere Aufgaben und Lasten aufbürden, werden die Diskrepanzen zwischen den einzelnen Schulgemeinden noch grösser. Deshalb wird die SP-Fraktion für die Kommissionsfassung stimmen.

Wulf, SP: Ich danke dem Regierungsrat und meinen Kolleginnen und Kollegen in der vorberatenden Kommission für die gute Vorlage der Neubesoldung der Lehrpersonen, welche dringend notwendig ist. Nach 16 Jahren, einem Abrutschen in die hintersten Reihen im Kantonsvergleich sowie grossen Rekrutierungsschwierigkeiten besteht dringender Handlungsbedarf. Bei der Lehrpersonenbesoldung wird oft von überholten Vorstellungen ausgegangen. Die meisten Lehrkräfte verdienen bedeutend weniger und arbeiten fast ausnahmslos mehr, als die breite Öffentlichkeit annimmt. Die Arbeit mit Kindern erfordert mehr als nur eine akademische Ausbildung. Wer Lehrer wird, braucht Sozialkompetenz, Fingerspitzengefühl, Geduld und Nerven. Wer neben seinem Wissen so viel Herzblut und Idealismus in seine Arbeit steckt, hat Wertschätzung verdient, die sich auch im Lohn niederschlagen muss. Der Lehrberuf bietet keine attraktiven Karriereaussichten, was auch nicht sein muss. Wenn aber zusätzlich auch noch die Lohnaussichten unattraktiv sind, so ist dies für die Rekrutierung fatal. Nachweislich schreckt die Lohn-

struktur junge Männer ab. Ein gut funktionierendes Bildungssystem braucht aber Frauen und Männer. Ein Bildungsökonom sagte einmal: "Niemand wird Lehrer des Lohnes wegen. Aber zu viele werden nicht Lehrer des Lohnes wegen." Zudem zeigen die sogenannten automatischen Stufenanstiege merkwürdige "Durchhänger" auf. Diese "Durchhänger" kommen gerade zu einem Zeitpunkt, der den Entscheid zu einem Wechsel in die Privatwirtschaft mit entsprechenden Karriereaussichten oder zu einem Weiterstudium erleichtert. Diesen Problemen haben wir in der vorberatenden Kommission Rechnung getragen. Es hat sich herausgestellt, dass vor allem bei den Primarlehrerinnen und Primarlehrern Handlungsbedarf besteht und dass der sogenannte Lohnknick behoben werden muss. Das System des Lohnanstiegs war schwierig zu durchschauen, aber nach langen und intensiven Diskussionen wurde eine Lösung gefunden, hinter welcher alle Beteiligten stehen können. Ein linearer Anstieg mit einem Knickpunkt und die Entkopplung vom Staatspersonal ist das Endresultat. Auch bei den Kindergartenlehrpersonen ist eine kleine Anpassung dringend notwendig. Aufgrund geänderter Ausbildung und längeren Präsenzzeiten infolge der Blockzeiten, waren die Kindergartenlehrpersonen im provisorischen Lohnband 1. Sie sollen in das Lohnband 2 eingestuft werden. Leider sollen die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Primarstufe von Lohnband 6 in das Lohnband 5 abgestuft werden. Dies wird zu Unmut und zu noch grösseren Rekrutierungsproblemen führen. Ich empfehle Ihnen deshalb, den kommenden Antrag aus unseren Reihen zu unterstützen. Die SP-Fraktion ist für Eintreten, denn angepasste Löhne für Primarlehrpersonen sind eine Notwendigkeit, um einen zukünftigen Lehrpersonenmangel zu verhindern und die Kluft zu verringern, die im Vergleich mit den höheren Löhnen der Privatwirtschaft sowie mit den Löhnen in den umliegenden Kantonen vorliegt. Eine Lohnrevision ist also nichts anderes als eine Frage der Lohngerechtigkeit.

Regierungsrätin **Knill**: Vielen Dank für die Voten zum Eintreten, welches unbestritten ist, sowie für den Sparvorschlag von Kantonsrat Wehrle. Die Teilrevision der Besoldungsverordnung des Grossen Rates und die damit verbundene Anpassung im Beitragsgesetz stellt eine wichtige Vorlage dar, auch wenn die Anzahl Zeichen im Rechtsbuch auf den ersten Blick nicht auf eine besondere Tragweite schliessen lässt. Dieser Anschein trägt jedoch und ein zweiter, vertiefter Blick ist nötig. Ich danke der vorberatenden Kommission und ihrem Präsidenten. Die involvierten Personen haben sich sehr engagiert und umfassend mit der komplexen Materie befasst. Die Kommission hatte auf ihrem Weg viele, manchmal beinahe Gordische Knoten zu lösen. Zwischen den Sitzungen wurden Berichte verfasst und seitenweise Excel-Tabellen erstellt, damit an der nächsten Sitzung der Ausgangspunkt verdeutlicht werden konnte. Folglich wurde gut darüber diskutiert, wie, auf welcher Ebene oder wo angelehnt ein Lohnsystem für die Lehrpersonenbesoldung sinnvoll ist. Diese konstruktive Auseinandersetzung mit der Botschaft des Regierungsrates hat uns schrittweise in die Nähe der nun vorliegenden Kommissionsfassung gebracht. Auch wenn die vorberatende Kommission mit dieser nun vorliegenden Fassung

mehr Details in die Kompetenz des Grossen Rates legen möchte, ist dies dem Regierungsrat recht, da es dafür in der Tat nachvollziehbare Gründe gibt. Bis auf einen Punkt schliesst sich der Regierungsrat der vorliegenden Kommissionsfassung an. Ich werte es als starkes Zeichen des Grossen Rates an die Adresse der Lehrerschaft, wenn im allgemeinen Tenor des Sparens eine differenzierte und auch inhaltlich begründete Anpassung der Lehrerbesoldungen erfolgt. Damit anerkennt der Grosse Rat die Notwendigkeit einzelner Massnahmen, welche seit einigen Jahren bekannt sind und, begründet mit der Botschaft des Regierungsrates, vorliegen. Erste Arbeiten zu diesem Thema wurden bereits im Jahr 2009 gestartet und mündeten im Jahr 2011 in einem Projektauftrag an den Regierungsrat. Wie bereits angetönt, vertritt der Regierungsrat in einem Punkt eine dezidiert andere Auffassung. Der Regierungsrat hält nach wie vor am Grundsatz fest, dass sich auch die Schulgemeinden an den Mehrkosten beteiligen sollen. Sowohl in der Vernehmlassungsbotschaft als auch in der Botschaft an den Grossen Rat wurde diese Ansicht begründet. Dafür sprechen einerseits verschiedene finanzielle Gründe, andererseits die verbesserten Rahmenbedingungen der Angestellten, welche daraus resultieren. Anträge aus den Reihen des Grossen Rates, welche diese Mitbeteiligung wieder einfordern, werden vom Regierungsrat unterstützt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten auf die Vorlage als Ganzes ist **unbestritten** und somit **beschlossen.**

2.1 Teil a: Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2 Abs. 1

Kommissionspräsident **Beerli**, EDU/EVP: Diesen Paragraphen könnte man auch "Organisationsparagraphen" nennen. Bisher bestand er lediglich aus einer Tabelle, von welcher niemand wusste, wie sie zustande gekommen war und in Abs. 2 wurde erwähnt, dass der Regierungsrat die Details zu regeln hatte. Die Tabelle war in unterschiedlichen Prozentzahlen an entsprechende Lohnklassen angelehnt. Das eine Minimum begann bei 95 % der Lohnklasse, ein anderes Minimum begann bei 98 % der Lohnklasse. Kurz gesagt: Es herrschte ein Durcheinander. Deshalb hat die Kommission darauf bestanden, dass in der neu revidierten Tabelle in Klammern angegeben ist, wann es sich um 100 % handelt. Von diesen 100 % wird bis zum Maximum von entweder 151 % oder 147 % im Falle der Lehrpersonen der Sekundarstufe II ausgegangen. Das Lohnband 1 wird derzeit nicht mehr benötigt. Werden die Lehrkräfte des Kindergartens in das Lohnband 2 umgestuft, ist das Lohnband 1 leer. Die Kommission befasste sich intensiv mit der Möglichkeit, das Lohnband gänzlich zu streichen, was eine neue Nummerierung notwendig gemacht hätte. Aufgrund des erneuten Durcheinanders, welches auf eine Umnummerierung folgen würde und aufgrund der Tatsache, dass die Tabelle nicht mit dem Lohnband 2 beginnen kann, hat sich die Kommission dazu entschlossen, das Lohnband 1 in der Tabelle zu belassen. Bei der Beschreibung der Tabelle wurde mit folgender Formulierung auf die Nennung der Anzahl Lohnbänder verzichtet: "Der Besoldungsrahmen besteht aus Lohnbändern mit folgenden Eckwerten".

Brägger, GP: Ich äussere mich als Sekundarlehrer zur Verordnung betreffend die Änderung der Besoldung der Lehrkräfte und bin mir bewusst, dass meine Position nicht ganz unumstritten ist. Stichworte dazu sind "mögliche Befangenheit" und eventuell "mangelnde Vereinbarkeit". Ich bemühe mich deshalb um grösstmögliche Zurückhaltung, so wie ich dies auch in der vorberatenden Kommission befolgt habe. Einerseits tat ich dies aus den erwähnten Gründen, andererseits schlicht aus teilweise unzureichendem Fachwissen meinerseits. Fachwissen ist dringend nötig, um den komplexen Fragen um Besoldungssysteme und Lohnkurven auf den Grund gehen zu können, was auch im Bericht deutlich formuliert ist. Dank grossem und überaus flexiblem Einsatz von Regierungsrätin Knill und Amtsmitarbeiterinnen und Amtsmitarbeitern, aber auch aufgrund der konstruktiven Hartnäckigkeit einzelner Kommissionsmitglieder, konnten Fragen, die im Laufe der

Kommissionsarbeit immer wieder neu auftauchen, fundiert beantwortet werden. Insgesamt waren die Verhandlungen in der Kommission geprägt von Gründlichkeit und Wohlwollen, wofür ich an dieser Stelle allen Beteiligten ausdrücklich danken möchte. Inhaltlich unterscheidet sich die Kommissionsfassung insbesondere dadurch von der Fassung des Regierungsrates, dass sie: 1. mehr Transparenz in den Mechanismus der Lehrpersonenbesoldung bringt, 2. die Lohnkurven über alle Lohnbänder harmonisiert und 3. gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates rund 1 Million Franken Mehrkosten einspart und gleichzeitig ein Hauptanliegen der Botschaft verstärkt, nämlich die lohn-mässige Besserstellung der Primarlehrpersonen sowie der Lehrerinnen und Lehrer auf Kindergartenstufe. Mit dem Besoldungsrahmen in der Fassung der vorberatenden Kommission liegt also eine zeitgemässe und massvolle Vorlage vor, die Ihre Unterstützung verdient.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 2 Abs. 2

Kommissionspräsident **Beerli**, EDU/EVP: In Abs. 2 wird der Meccano aufgezeigt, mit welchem die Tabelle zustande kommt. Die Kommission will, dass dies in der Verordnung festgeschrieben ist und nicht wie bisher auf die Verordnungsstufe des Regierungsrates weitergereicht wird. Die Details, beispielsweise die ideale Stelle beziehungsweise der Prozentwert für den Knickpunkt, wurden in der Kommission ausführlich diskutiert. Hinter dem Abs. 2 steht eine grosse Mehrheit der vorberatenden Kommission.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2 Abs. 3

Kommissionspräsident **Beerli**, EDU/EVP: Wie im Eintreten bereits erwähnt wurde, findet nun eine Entkoppelung von den Lohnklassen des Staatspersonals statt. Die Formulierung in diesem Absatz ist nötig, damit die Lehrerschaft im gleichen Stil wie das Staatspersonal Lohnerhöhungen erhalten kann, auch wenn die Erhöhung die Marke des üblicherweise vom Grossen Rat festgelegten 1 % übersteigt.

§ 3 Abs. 1

Christian **Koch**, SP: Im Auftrag der SP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, die letzte Zeile der Tabelle in § 3 Abs. 1 folgendermassen zu ändern: Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik mit einer von der EDK anerkannten Ausbildung sollen im Lohnband 6 eingestuft werden, während für Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik ohne eine von der EDK anerkannte Ausbildung Lohnband 4 oder 5 gelten soll. Auf eine Rückstufung von Lehrpersonen mit einer von der EDK anerkannten Ausbildung in schulischer Heilpädagogik auf der Primarstufe von Lohnband 6 in das Lohnband 5 ist zu verzichten. Wertschätzung kann nicht nur, aber auch in einem monatlichen Frankenbetrag ausgedrückt werden. Vorliegend wollen wir unseren ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpäda-

gogen auf der Primarschulstufe den Lohn um monatlich etwa Fr. 500.-- kürzen. Ein Masterabschluss der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) soll also nicht mehr wert sein als eine Tätigkeit ohne entsprechende Qualifikation. Er soll auch deutlich weniger wert sein als ein Masterabschluss der Pädagogischen Hochschule (PH), ausser die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge ist auf der Sekundarstufe tätig. Diese Degradierung erscheint schlicht als nicht nachvollziehbar. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es nicht genügend ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gibt. Es können nicht alle Stellen besetzt werden. Insofern befinden wir uns in einem interkantonalen Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt. Beschliessen wir die vorgesehene Lohnreduktion, kann ich jeder Heilpädagogin und jedem Heilpädagogen nur raten, nach St. Gallen, Herisau oder Winterthur zur Arbeit zu gehen. Nach der vorgesehenen Rückstufung verdient eine ausgebildete Heilpädagogin nach 10 Dienstjahren im Kanton St. Gallen bei einem 100 %-Pensum Fr. 850.-- mehr pro Monat als im Kanton Thurgau. Im Kanton Appenzell Ausser rhoden erhält sie Fr. 832.-- mehr pro Monat. Ein Heilpädagoge im Kanton Zürich hat bei einer Vollzeittätigkeit am Ende des Monats Fr. 1836.-- mehr auf dem Konto. Diesen Betrag erachte ich auch im Hinblick auf die höheren Kosten für Wohnung und Unterhalt im Kanton Zürich als markant. Zusätzlich zu beachten ist die Tatsache, dass ein Vollpensum in der Stadt St. Gallen 24 Lektionen Arbeit am Kind und 6 Entlastungsstunden umfasst. In Zürich erteilt man für ein Vollpensum 28 Lektionen inklusive 2 Entlastungsstunden. Im Thurgau umfasst ein Vollpensum 30 Lektionen und die Empfehlung betreffend Entlastungsstunden wurde kürzlich wieder zurückgezogen. Da der Kanton Thurgau das integrative Modell bevorzugt, braucht unsere Schule ausgebildete sonderpädagogische Lehrkräfte. Lassen Sie uns deren Arbeit angemessen entlönnen, damit wir diese Lehrpersonen auch tatsächlich einstellen können.

Senn, CVP/GLP: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Koch abzulehnen. Wertschätzung ist allen Lehrpersonen gegenüber wichtig. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um eine Kindergärtnerin, einen Primarlehrer, eine schulische Heilpädagogin oder eine Mittelschullehrperson handelt. Die Betrachtung der Tabelle legt offen, dass wir es mit unterschiedlichen Lohnbändern zu tun haben. Eine Kindergärtnerin im Lohnband 2 beginnt mit einem Jahreslohn von Fr. 72'000.--. Ein Mittelschullehrer startet mit einem Jahreslohn von Fr. 110'000.--. Soll nun, da sämtliche Personen wertvolle Arbeit verrichten, ein Einheitslohn eingeführt werden? Das ist nicht unser Ziel, ganz im Gegensatz zu einer stufengerechten Entlohnung, welche auch die unterschiedlichen Ausbildungen mitberücksichtigt. Die Kommission hat beschlossen, dass die Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik auf der Primarschulstufe nicht mehr als eine Sekundarlehrperson verdienen sollen. Insofern handelt es sich nicht um eine Rückstufung, viel mehr wollte eine Übergangslösung gefunden und die Löhne sollten eingefroren werden. Man betrachte den Anfangslohn der Primarlehrpersonen im Lohnband 3 mit einem Anfangsjahressalär von Fr. 79'000.--. Die Primarlehrperson ist gleichzeitig Klassenlehrperson und muss die

Verantwortung für sämtliche Schüler tragen, während die Lehrperson für schulische Heilpädagogik, welche definitiv auch wichtige Arbeit leistet, eine kleinere Fülle an Verantwortung wahrzunehmen hat. Hier ist meines Erachtens eine Ungleichheit festzumachen. Mit einem Gehalt im Lohnband 5 von Fr. 87'000.-- verdient die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge auch neu deutlich mehr als die Primarlehrperson mit der Klassenverantwortung. Diesen Lohnunterschied sowie die Abstufung zwischen den Lehrpersonen sollte man sich bewusst machen. Eine feinere Aufteilung ist nötig, wobei es nicht darum geht, der Heilpädagogin oder dem Heilpädagogen die Wertschätzung abzusprechen. Aber für ein funktionierendes System werden alle Lehrkräfte benötigt.

Kommissionspräsident **Beerli**, EDU/EVP: Wir stellten fest, dass in diesem Bereich auf der Primarschulstufe ein sehr grosser Unterschied besteht. Man könnte auch von einer mangelnden Wertschätzung der Klassenlehrperson sprechen, wenn man den Lohnunterschied zur Lehrkraft für schulische Heilpädagogik betrachtet. Die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge, dem die Wertschätzung keinesfalls abgesprochen werden soll, unterrichtet oft Kleinklassen, was sich unter Umständen auf emotionaler Ebene weniger anstrengend gestaltet als das Dasein als Klassenlehrkraft. Deshalb war sich die Kommission einig, dass der bisherige Umfang des Lohnunterschiedes ein zu grosses Mass aufweist und eine Anpassung notwendig ist. Somit soll für Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik nicht das Lohnband 6, sondern höchstens Lohnband 5 gelten können.

Gül, SP: In der Praxis besteht ein grosser Mangel an Lehrkräften für schulische Heilpädagogik. In unserer Schulgemeinde haben wir erst nach einem Jahr und mehreren Anläufen eine einzige Bewerbung auf die Stelle als Heilpädagogin oder Heilpädagoge erhalten. Diese Person konnte eingestellt werden. Weiter ist zu erwähnen, dass viele Lehrkräfte für schulische Heilpädagogik aus dem süddeutschen Raum eingestellt werden, weil im Thurgau ein Mangel an Ausbildungsplätzen besteht. Diese ausländischen Lehrpersonen arbeiten zwar gut, aber sie verfügen, zumindest anfänglich, über wenig Kenntnisse bezüglich unseres Schulsystems. Das hat zusätzlichen Aufwand für die Klassenlehrkräfte und auch für die Schulleitung zur Folge. Wenn der Kanton auf eine integrative Schulpolitik setzt, was ich voll und ganz unterstütze, so müssen auch die entsprechenden Fachpersonen geschützt werden. Deshalb ist der Antrag Koch zu unterstützen.

Huber, BDP: Ich habe zwei Bemerkungen vorzutragen: 1. Ist es nicht so, dass wir ein Präjudiz schaffen, wenn wir uns auf Abschlüsse festlegen? Die Rechtstellungsverordnung für Lehrpersonen erwähnt noch weitere Abschlüsse anderer Hochschulen, beispielsweise solche der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH). Meines Erachtens könnte es sein, dass andere Fachlehrpersonen ebenfalls beanspruchen, in ein höheres Lohnband eingestuft zu werden. 2. Es wird Übergangsbestimmungen geben, wel-

che die Besitzstandswahrung regeln. Wird von einer "Rückstufung" gesprochen, so sind lediglich Neueinstellungen betroffen, nicht jedoch bestehende Arbeitsverhältnisse.

Regierungsrätin **Knill**: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Koch abzulehnen und verweise zur Begründung sowohl auf die Vernehmlassungsbotschaft als auch auf die Botschaft. Liesse sich das Rad zurückdrehen, hätte man der Kategorie "Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik" kaum die Einstufung im höchsten Lohnband der Volksschulstufe, Lohnband 6, zugewiesen. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Lohndifferenz zwischen der Primarlehrkraft und der Lehrperson für schulische Heilpädagogik zu gross ist. Die Wertschätzung wird jedoch nach wie vor ausgedrückt. Denn auch nach der Rückstufung befindet sich die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge noch immer zwei Lohnbänder über der Primarlehrkraft. So werden der zusätzliche Abschluss sowie die zusätzlichen Aus- und Weiterbildungen, welche gemacht werden müssen und die zentral sind, um dieser Tätigkeit nachgehen zu können, weiterhin honoriert. Richtet man den Blick auf andere Kantone, werden lediglich jene Vergleiche vorgetragen, die sich zugunsten eines Antrags auswirken beziehungsweise gegen einen Antrag richten. Betrachtet man das gesamte Lohnsystem und vergleicht es mit anderen Kantonen, darf nicht vergessen werden, dass der Thurgau beispielsweise ein Bildungssemester gewährt, welches andere Kantone teilweise abgeschafft haben. Der Kanton Thurgau kennt andere Formen von Geldwerten und Leistungen, welche die Wertschätzung ausdrücken. Es gestaltet sich somit schwierig, gute Vergleiche zu ziehen. Würden wir unser Salärssystem stets auf die aktuellen Markt- und Mangelsituationen ausrichten, wären wir andauernd angehalten, die Löhne anzupassen. Vor ungefähr drei Jahren herrschte ein erheblicher Mangel an Sekundarlehrpersonen. Als Konsequenz wurde an der PH Thurgau beispielsweise die Weiterbildung von der Primar- zur Sekundarlehrperson angeboten. Dem Mangel wurde nicht primär mit monetären Massnahmen beziehungsweise Umstufungen in den Lohnbändern begegnet. In der Besoldungsverordnung wird lediglich der Rahmen festgelegt. Die endgültige Einreihung im Detail wird nicht durch diese Verordnung geregelt. Da das Lohnband 3 nicht mehr zur Anwendung gekommen ist, wurde es weggestrichen. Neu können die Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik nur noch in den Lohnbändern 4-6 eingereiht werden. Die Möglichkeit der genaueren Zuordnung an anderer Stelle sollte in dieser Verordnung nicht gekappt werden. Die finanziellen Auswirkungen werden uns im Beitragsgesetz beschäftigen. Der Regierungsrat empfiehlt, den Antrag Koch abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Koch wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 3 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 12

Diskussion - **nicht benützt.**

II. bis IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

2.2 Teil b: Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) vom 3. März 2010

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

§ 2

Kommissionspräsident **Beerli**, EDU/EVP: In diesem Paragraphen geht es um die Kernfrage, ob sich die Schulgemeinden an den anfallenden Zusatzkosten beteiligen müssen oder ob der Kanton die Zusatzkosten zu tragen hat. Bei den weiteren Paragraphen handelt es sich lediglich um rechnerische Anpassungen. Die Kommission hat mit 7:5 Stimmen beschlossen, dass der Kanton die zusätzlichen Kosten zu übernehmen hat.

Senn, CVP/GLP: Um diese Kernfrage wurde intensiv gerungen. Die Ergebnisse sind aus dem Kommissionsbericht ersichtlich: In der 1. Lesung stimmten 3 Kommissionsmitglieder für eine Erhöhung des Normsteuerfusses, 9 Mitglieder lehnten die Erhöhung ab. In der 2. Lesung stimmten 5 Kommissionsmitglieder für eine Erhöhung und 7 Personen lehnten eine Erhöhung ab. Die Diskussion in der Kommission fand zeitgleich mit der Budgetdebatte statt. Es geht um Mehrkosten im Betrag von 6,5 Millionen Franken, die aus der sehr guten Lösung in der Verordnung resultieren. Inwiefern sollen nun auch die Schulgemeinden ihren Obulus an diese Lohnerhöhung leisten? Für die Beantwortung dieser Frage müssen einige Abläufe in Erinnerung gerufen werden. Das Beitragsgesetz wurde auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Beitragszahlungen des Kantons an die Schulgemeinden sind nicht zurückgegangen. Sie sind angestiegen, weil sich die Steuerkraft nicht in diesem Sinne entwickelt hat. So zeigt sich die Situation heute nicht in vermeintlicher Art und Weise. Aktuell berät die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) die Entwicklung des Bildungswesens. Dabei werden auch die Beiträge an die Schulgemeinden ersichtlich. Die Prognosen stimmen überhaupt nicht mit der effektiven Entwicklung überein. Die Schulgemeinden befinden sich demzufolge, auch unter Einbezug sowohl der Abschlüsse als auch der Eigenkapitalbasis, die rund 190 Millionen Franken beträgt, auf einer sicherlich guten Position. Die Steuerfüsse in den Schulgemeinden konnten im Schnitt von rund 99 % auf 94 % gesenkt werden. Die Entwicklung verläuft also auch in diesem Bereich in eine gute Richtung. Vermutlich wird keine Schulgemeinde ihren Steuerfuss erhöhen müssen, auch wenn ein Beitrag an die Mehrkosten geleistet werden muss. Wird auf die Fassung des Regierungsrates zurückgegriffen und auf 101 % erhöht, würde die Verteilung der 6,5 Millionen Franken Mehrkosten wie folgt aussehen: Die Schulgemeinden müssten 4 Millionen Franken aufwenden und der Kanton 2,5 Millionen Franken. Dies stellt meines Erachtens einen guten, thurgauischen Kompromiss dar, mit welchem sowohl die Schulgemeinden als auch der Kanton gut leben könnten. Ich **beantrage** dementsprechend, § 2 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: "Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volks-

schulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von 101 % zu decken."

Wirth, SVP: Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, den Antrag Senn abzulehnen. Das revidierte Beitragsgesetz ist seit 2011 in Kraft und seit 2012 das erste Mal wirksam. Im Grossen Rat wurde beschlossen, dass die Schulgemeinden ihre Schulen mit einem Normsteuerfuss von 100 % führen sollen. Nach erst zwei Jahren soll dies jetzt bereits geändert werden, obwohl sich auch im Finanzplan des Kantons zeigt, wie die Kosten für die Ausgaben an die Schulgemeinden in den kommenden Jahren massiv sinken und bis 2017 unter den Stand von 2011 zurückfallen werden. Wie Kantonsrat Senn bereits erwähnte, stiegen die Kosten für den Kanton aufgrund des neuen Beitragsgesetzes um 12 Millionen Franken auf 72 Millionen Franken. Diese Kosten beliefen sich im Jahr 2013 noch auf 56 Millionen Franken, dieses Jahr sollen sie noch 51 Millionen Franken betragen, 2015 soll der Betrag auf 42 Millionen Franken, im 2016 auf 33 Millionen Franken und bis ins Jahr 2017 auf 26 Millionen Franken zurückgehen. Gleichzeitig werden die Schulgemeinden ihren Anteil wieder erhöhen. Der Betrag der zahlenden Schulgemeinden wird von aktuell 20 Millionen Franken auf 29 Millionen Franken im Jahr 2017 erhöht. Die Hauptlast der Schulfinanzierung liegt also bei den Gemeinden und den Regionen. Diesbezüglich muss die weit verbreitete Vorstellung korrigiert werden, die besagt, dass der Kanton die Thurgauer Schulen berappen würde. Aktuell trägt der Kanton rund 10 % der heutigen Kosten. Im Jahr 2017 werden es lediglich noch 5 % sein, die der Kanton von den gesamten Volksschulskosten übernehmen wird. Von den aktuellen, guten Abschlüssen der Schulgemeinden sind 57 % des Kapitals für Besoldungen der Lehrpersonen und 43 % für übrige Aufwände, beispielsweise den Posten Infrastruktur, vorgesehen. Es müssen jetzt mit diesen finanziellen Mitteln vorsorglich Rückstellungen getätigt werden, da für Bauten vom Kanton kein Geld mehr erwartet werden kann. Von diesem einen Prozent, über welches aktuell diskutiert wird, würden im Endeffekt mehr Gelder an den Kanton zurückfliessen, als ihn der Mehraufwand aus der Besoldung der Lehrpersonen kosten würde. Dies würde für den Kanton durchaus eine Entlastung bedeuten. Ich verstehe, dass der Grosse Rat zwei Hüte trägt. Auch ich trage einerseits als Kantonsrat und andererseits als Regionenvertreter zwei Hüte. Die aufgezeigten Zahlen legen dar, dass in dieser Debatte mit gutem Gewissen der Hut des Regionenvertreters getragen werden darf. Der Antrag Senn ist abzulehnen.

Wehrle, FDP: Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Senn vollumfänglich. Ich greife an dieser Stelle einen Punkt auf bezüglich der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Der Wille für eine gute Umsetzung der Änderung in der Besoldungsverordnung ist wichtig, wobei auf die Primarlehrerschaft fokussiert und die Marktsituation verbessert werden soll. Auch die Schulgemeinden werden von einer verbesserten Marktsituation profitieren. Unseres Erachtens gibt es diesbezüglich lediglich ein "Miteinander". Deshalb ist die FDP-Fraktion für eine Mitbeteiligung der Schulgemeinden

beim Tragen der Mehrkosten. Auch dem noch ausstehenden Antrag betreffend § 8, der auf eine Annahme folgt, ist zuzustimmen. Weiter ist es meines Erachtens richtig, dass über diese in der Kommission umstrittene Frage der Grosse Rat in einer Einzelabstimmung entscheidet.

Arnold, SVP: Es war aus den bereits gehörten Voten spürbar, wer heute welchen Hut trägt. Der Präsident der vorberatenden Kommission schrieb in seinem Bericht, dass dies wohl der kontroverseste Punkt der gesamten Botschaft darstellen würde. Betrachtet man das knappe Ergebnis in der Kommission, lohnt sich ein Blick auf die Berufe der betreffenden Personen. Dabei ist leicht feststellbar, dass grosse Interessen im Hintergrund stehen. Dies stellt nun aber ausdrücklich keinen Vorwurf dar, mahnt aber zur Vorsicht und genauen Betrachtung. Meines Erachtens ist es jedoch richtig, dass in diesen Kommissionen ein hohes Fachwissen vertreten wird. In der fraktionsinternen Diskussion wurde mir bewusst, welch wichtiger Faktor dieses Fachwissen darstellt. Kantonsrat Wirth hat dies auf eindrückliche Art und Weise demonstrieren können. Weiter hat Kantonsrat Gubser ausgeführt, dass sich die Finanzlage in den Schulgemeinden unterschiedlich präsentiert, was bestimmt korrekt ist. Die 90 Körperschaften verfügen jedoch über eine hohe Eigenkapitalquote von durchschnittlich 39,6 % der Steuerkraft. Neben diesen 90 Schulgemeinden gibt es auch den Kanton Thurgau. Der Grosse Rat muss nun unter dem Aspekt der aufziehenden, dunklen Wolken am Finanzhimmel entscheiden, wie mit den Kantonsfinanzen umgegangen werden soll. Meines Erachtens leisten wir mit der Annahme des Antrags Senn diesbezüglich einen kleinen Beitrag. Die Schulgemeinden müssen deswegen ihre Steuerfüsse nicht erhöhen. So erachte ich es als angezeigt, dem Antrag Senn zuzustimmen.

Huber, BDP: Ich bleibe bei meiner Aussage im Eintretensvotum, dass es den Schulgemeinden deutlich besser geht als noch vor der Gesetzesrevision im Jahr 2011. Auch wenn ich Kantonsrat Wirth Recht geben muss und diese Entwicklung tendenziell zurückgehen wird, möchte ich trotzdem nochmals auf folgenden Umstand hinweisen: Am Ende des Jahres 2012 wies lediglich noch eine Schulgemeinde einen Bilanzfehlbetrag von Fr. 40'000.-- aus. Die Rückstellungen konnten um 36 % erhöht werden, das Verwaltungsvermögen der Schulgemeinden nahm um 1,2 % zu und die Nettoschuld um 8,6 % ab. Für das Jahr 2013 werden sich die Zahlen ähnlich präsentieren. Erst ab 2015 ist mit einer rückwärtigen Tendenz zu rechnen. Dies ist in der folgenden Abstimmung zu berücksichtigen. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Senn zu unterstützen.

Regierungsrätin **Knill:** Das Beitragsgesetz mit dem Grundsatz der Pauschalierung bewährt sich. Ich verzichte darauf, die bereits genannten, aufschlussreichen Zahlen aus dem Jahr 2012 zu wiederholen. Sie zeigen in eindrücklicher Form auf, wie sich die Finanzlage der Schulgemeinden verbessert hat und dass sich auch die Diskrepanzen zwi-

schen den Schulgemeinden verkleinert haben. Dahinter steckt unter anderem das ausgeklügelte System der Abschöpfung, die auf ein Ausgleichen abzielt. Der Kanton ist erfreut, wenn die Faktoren zugunsten der Schulgemeinden sprechen. Sollten aber beispielsweise die Steuerkraftentwicklung oder die Schülerprognosen nicht den Erwartungen entsprechen, greift der Kanton in ausgleichender Weise ein. Meines Erachtens ist dieser Meccano richtig. Die Eigenkapitalbasis konnte, wie bereits erwähnt, im Jahr 2012 um 15 % gegenüber dem Vorjahr erhöht werden. Ebenfalls zeigt sich das Verschuldungsniveau in erfreulicher Weise sehr gering. Diese Fakten stellen doch echte "good news" im Zeitgeist der roten Zahlen dar. Lassen Sie uns mit jedem Hut, den wir tragen, über diese Entwicklung der Schulgemeinden erfreut sein - sei es als Schulbürgerin oder Schulbürger, als Kantonsrätin oder Kantonsrat sowie als Regierungsrat oder Regierungsrätin. Diese Entwicklung zeigt auf, dass die Autonomie und der finanzielle Handlungsspielraum der Schulgemeinden verbessert werden konnten und die Schulgemeinden ihre Verantwortung selbstbewusst wahrnehmen. Situationen und finanziellen Spielraum für Rückstellungen oder Vorfinanzierungen sind nötig. Dies belegen auch die Zahlen. Als Steuerzahlerin oder Steuerzahler dieses Kantons müssen wir die finanzielle Situation des Thurgaus jedoch ganzheitlich im Auge behalten. Der Volksschulaufwand als Ganzes mit bald 500 Millionen Franken ist jährlich angestiegen, nicht zurückgegangen. Die Mitbeteiligung der Schulgemeinden an den Mehrkosten dieser Besoldungsrevision wird unseres Erachtens nur geringe Auswirkungen auf die einzelnen Schulgemeinden nach sich ziehen. Weiter sind wir davon überzeugt, dass alleine aufgrund dieser Mitbeteiligung keine Schulgemeinde den Steuerfuss erhöhen muss. Die im Jahr 2009 gemachten Prognosen im Rahmen der Beratungen über das neue Beitragsgesetz sind nicht eins zu eins in dieser Form eingetreten und haben einen erheblich höheren Beitragsaufwand seitens des Kantons erfordert. Die Schülerzahlen sanken weniger stark als prognostiziert und auch die sehr optimistisch eingeschätzte Steuerkraftentwicklung trat nicht ganz in erwarteter Weise ein. Die finanziellen Entwicklungen unseres Staatshaushaltes haben aus bekannten Gründen einen anderen Kurs eingeschlagen als man das im Rahmen der Beratungen über das Beitragsgesetz 2009 und 2010 prognostiziert hat. Kantonsrat Wirth hat in seinen Ausführungen ausgeblendet, dass der Kanton mit der Änderung im Beitragsgesetz noch mehr Leistungen zu 100 % finanziert. An dieser Stelle sei an die Sonderschulfinanzierung erinnert: Im Jahr 2002 hat der Kanton 15,7 Millionen Franken Sonderschulfinanzierungsbeiträge geleistet, heute beläuft sich diese Zahl auf etwa 56 Millionen Franken. Bezüglich der Musikschulen hat der Grosse Rat den Finanzierungsfaktor des Kantons um 10 % erhöht. Weiter sei an zahlreiche Mehrkosten und zusätzliche Aufwendungen in die Ausbildung der Lehrkräfte, auch auf der Sekundarstufe II erinnert, welche der Kanton erbringt. All diese Gründe rechtfertigen eine Mitbeteiligung der Schulgemeinden an den Mehrkosten der Besoldung von Lehrpersonen in einem Mass, welches für keine Schulgemeinde ein Problem darstellen wird. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Senn zu unterstützen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Senn wird mit 60:45 Stimmen gutgeheissen.

§ 6 Abs. 1

Kommissionspräsident **Beerli**, EDU/EVP: In diesem Absatz geht es um die Anpassung bezüglich der schulischen Heilpädagogik, welche eigentlich lediglich die Primarschulgemeinden beziehungsweise die Volksschulgemeinden betrifft. Bei den Sekundarschulgemeinden gibt es keinen Rückgang der Besoldung. Aus diesem Grund wurde bei den Primarschul- und Volksschulgemeinden diesen einen Prozentpunkt abgezogen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2

Senn, CVP/GLP: Die Folge der beschlossenen 101 % ist eine Anpassung dieser zwei Ziffern. Ich **beantrage**, die Prozentzahl in Ziff. 1 auf 58 % und jene in Ziff. 2 auf 33 % anzupassen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Senn wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

II. bis IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

3. Motion von Daniel Wittwer vom 9. Januar 2013 "Religionsunterricht an der Volksschule" (12/MO 9/75)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Wittwer, EDU/EVP: Unter dem Titel "Religionsunterricht an der Volksschule" liesse sich heute eine interreligiöse Debatte aus der Sicht der Religionen, der Kirche oder der Schulen führen. Weiter wäre es spannend, uns über die Frage zu unterhalten, ob die Vorabstimmungnahme der FDP-Fraktion in der Thurgauer Zeitung vor drei Wochen ein taugliches Mittel im Namen der LÜP darstellen würde, um die aufwändigen Ratsdebatten zur Meinungsbildung weitgehend aufzuheben. Eine Motion verlangt eine Gesetzesänderung und keine unverbindlichen Bauchgefühl Diskussionen. Wenn wir uns auf den Motionstext und die Beantwortung des Regierungsrates konzentrieren, wird klar, dass die Motion keine Emotionen auslöst, sondern einen unverständlichen Sachverhalt aufdeckt. Ich traue dem Grossen Rat eine ordnungspolitische Debatte zu. Möglicherweise müssen dazu emotional gefasste Meinungen abgelegt werden, da wir unseren Fokus auf die Gesamtschau der Gesetzgebung legen müssen. Bei Diskussionen im Grossen Rat über gesetzliche Grundlagen geht es nicht um Einzelfälle. Der Einzelfall Kreuzlingen hat die Grundsatzdiskussion lediglich ausgelöst. Die Beantwortung des Regierungsrates ist in einer konsequenten Weise inkonsequent. Auf der ersten Seite wird erklärt, was heute für den Religionsunterricht und die Nutzung der Schulräume gilt. Es wird auf die Verordnung des Regierungsrates beziehungsweise auf die Verfassung hingewiesen. Auf der zweiten Seite wird mit einem Verweis auf die Verfassung erklärt, weshalb die Nutzung der Schulräume für Religionsunterricht nicht in die Zuständigkeit der Schulen gehört. Lassen Sie uns die beiden herangezogenen Verfassungsartikel genauer ansehen. Das Verhältnis zwischen Landeskirche und Staat ist in der Verfassung in § 91 geregelt. Die Frage, ob uns der Status der Landeskirche genehm ist oder nicht, stellt heute nicht das Thema dar und wird in nächster Zeit auch kaum zum Thema werden. Die Mehrheit des Volkes erklärt sich solidarisch mit der Landeskirche. Somit gilt, was in der Kantonsverfassung in § 91 geschrieben steht: "Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft sind anerkannte Landeskirchen des öffentlichen Rechtes." Zwischen der Verfassung und der Verordnung des Regierungsrates findet sich in der Gesetzgebung nichts mehr. Das Rechtsordnungsprinzip, welches besagt, dass jede Verordnung auf einer Gesetzesgrundlage zu basieren hat, ist in diesem Fall nicht erfüllt. In der Ver-

ordnung des Regierungsrates über die Volksschule stehen in § 43 folgende Bestimmungen geschrieben: "Ziff. 1 Der Religionsunterricht ist die konfessionelle Glaubenslehre. Ziff. 2 Er wird von den Landeskirchen erteilt und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert. (...) Ziff. 3 Er kann unentgeltlich in Räumen der Schulträger abgehalten werden. (...)" Weiter ist in Ziff. 2 die Anzahl Lektionen geregelt und in Ziff. 3 sind die Träger der Kosten definiert. Somit wird der Religionsunterricht dem Schulgesetz untergeordnet. Dies gilt jedoch nur für den Religionsunterricht der Landeskirchen. Auch die Nutzung der Schulräume ist lediglich für die Landeskirchen geregelt. Für andere Glaubensgemeinschaften, die in denselben Schulräumen Religionsunterricht erteilen, gelten andere Regeln. Obwohl der Religionsunterricht der Landeskirchen kein Bestandteil der Schule ist, wird er in einer Verordnung geregelt. Der Religionsunterricht anderer Glaubensgemeinschaften soll in die Kompetenz der zuständigen Schulgemeinden fallen. Durch diese Lücke im Gesetz wird Rechtsungleichheit geschaffen. Dieses Problem kann gelöst werden, wenn die Motion erheblich erklärt wird. Mit der soeben gelieferten Erklärung erscheinen die folgenden Argumente in der Beantwortung des Regierungsrates auf der zweiten Seite widersprüchlich. Der Regierungsrat scheint den Überblick gänzlich verloren zu haben und legt eine neue Spur, was den Religionsunterricht in Schulräumen betrifft. Gemäss § 70 im dritten Kapitel der kantonalen Verfassung, worin das Schulwesen geregelt ist, hat der Kanton das gesamte Schulwesen zu beaufsichtigen. Dennoch begründet der Regierungsrat in seiner Beantwortung, weshalb der Religionsunterricht und die Nutzung der Schulräume keine Sache des Kantons sei, womit er den Religionsunterricht anderer Glaubensgemeinschaften der Willkür überlässt. Es scheint nicht mehr wichtig zu sein, was in den Schulzimmern im Religionsunterricht vermittelt wird. Der Religionsunterricht anderer Glaubensgemeinschaften wird auf die Stufe der Vereinstätigkeit, beispielsweise eines Sing- und Jodelvereins, gestellt, während der Religionsunterricht der Landeskirchen in der Verfassung geregelt werden muss. Es existieren Stimmen, die behaupten, dass Religionsunterricht von anderen Glaubensgemeinschaften besser im Schulzimmer abgehalten werden soll, als in Hinterhöfen. Die Schule hat jedoch gar keine Kontrollfunktion inne, weshalb die Örtlichkeit keine Rolle spielen kann. Am Tag der letzten Ratssitzung wurde in Kreuzlingen ein Interview mit einem Schulleiter geführt. Dieser Schulleiter würde es bedauern, wenn das Projekt des Religionsunterrichts abgebrochen werden müsste. Steht demnach doch die Schule im Zentrum und keine Glaubensgemeinschaft? Welcher Funktion hat der Schulleiter beim Religionsunterricht anderer Glaubensgemeinschaften nachzukommen? Gemäss dem Regierungsrat geht es ja lediglich um die Nutzung der Schulräume ausserhalb der Unterrichtszeiten. Wer den Religionsunterricht zu erteilen hat, wer Anspruch auf die Schulräume hat, ob für die Landeskirchen andere Regeln gelten und wer eine Kontrollfunktion ausübt, sind offene Fragen. Der Religionsunterricht für Schulkinder findet zwar ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Dennoch sollte es uns nicht gleichgültig sein, welches Wissen im Religionsunterricht in Räumen der öffentlichen Schule vermittelt wird. Die bisherige Regelung

für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen hat sich bewährt. Aber die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Der vierte Punkt in der Beantwortung des Regierungsrates suggeriert die einvernehmliche Praxis von Schule und Kirche. Es wäre dringend angebracht, genau hinzuschauen, was in der Schulstube an Werten und Religionen vermittelt wird. Dies bedeutet lediglich, sich mit der Realität auseinanderzusetzen. Wir brauchen nicht abzuwarten, bis Probleme entstehen. Es ist auch möglich, sie vorausschauend zu verhindern. Für alle Glaubensgemeinschaften, auch die Landeskirchen, darf der Religionsunterricht nicht dem Zweck dienen, die Glaubens- und Meinungsfreiheit einzuschränken. Der Religionsunterricht soll den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich mit Glaubensfragen zu befassen, ohne dafür einer Glaubensrichtung angehören zu müssen. In jedem Fall darf die Lehre nicht im Widerspruch zu unserer Rechtsordnung stehen. Die staatliche Oberaufsicht soll diese Ansprüche sicherstellen. Am 24. Januar 2014, zwei Tage nach unserer letzten Ratssitzung, titelte die Zeitung "20 Minuten", dass die Ostschweiz ein harter Boden für Moslems sei. Meine Motion wurde erstaunlicherweise in Zusammenhang damit gebracht, dass die Islam-Debatte in der Ostschweiz ein Dauerbrenner darstellen würde. Die Präsidentin der eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, Martine Brunschwig Graf, hält die Ostschweiz jedoch nicht für besonders islamfeindlich. Sie sagt aber, dass Konflikte hier oft entstehen würden, weil die Behörden nicht von Beginn weg klare Regeln aufgestellt hätten. Drei Gründe sollen den Grossen Rat dazu bewegen, die Motion erheblich zu erklären: 1. Jede Verordnung des Regierungsrates benötigt eine gesetzliche Grundlage, welche in Bezug auf den Religionsunterricht der Landeskirchen fehlt. 2. Der Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulhäusern ist ein Bestandteil der Bildung. Es kann nicht sein, dass die Landeskirchen andere Voraussetzungen zu erfüllen haben als andere Glaubensgemeinschaften. 3. Dinge, die nicht geregelt sind und zu Konflikten führen können, sollten wir in unserer Verantwortung konstruktiv angehen. Manche denken, das Thema Religionsunterricht sei ein heisses Eisen. Diese Meinung teile ich zwar nicht. Sollte diese Ansicht aber zutreffend sein, steht es in unserer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass das Eisen nicht zu glühen beginnt. Lassen Sie uns dem Volk die Möglichkeit geben, sich zur Thematik zu äussern. Erklärt der Grosse Rat die Motion erheblich, können wir über einen Gesetzesentwurf debattieren und haben die Möglichkeit, das Gesetz mittels eines Behördenreferendums dem Volk zu unterbreiten. Das ist gelebte Demokratie. Wird die Motion erheblich erklärt, ist dies als Zeichen dafür zu werten, dass der Grosse Rat die Kraft und Grösse besitzt, sich auch mit denjenigen politischen Themen auseinanderzusetzen, welche von anderen Personen oder Institutionen verdrängt werden.

Bosshard, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion unterstützt die Haltung des Regierungsrates einstimmig und im Wesentlichen auch seine Argumentationslinie. Die Schulgemeinden sind für die ausserschulische Nutzung der Schulräume zuständig und nehmen diese Aufgabe auch verantwortungsvoll wahr. Es ist daher richtig, diese Verantwortung bei den

Schulgemeinden zu belassen. Grundsätzlich könnte man sich auf diese Frage der Zuständigkeit beschränken und im Sinne der Subsidiarität feststellen, dass keine Veranlassung besteht, ein funktionierendes System an der Basis durch Einschränkungen des Kantons zu ändern und die Gemeinden ohne Not in ihrer Autonomie einzuschränken. Gleichwohl möchte ich einige inhaltliche Aspekte aufzeigen, die unsere ablehnende Haltung begründen. Veranstaltungen in Schulräumen erhalten in ihrer Wirkung einen offizielleren Charakter, was auch für den Religionsunterricht gilt. Wenn Schulgemeinden ihre Schulräume zur Verfügung stellen oder sie vermieten, ist es deshalb korrekt, besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die bezüglich des Religionsunterrichtes in Schulhäusern nach wie vor herrschende Besserstellung der Landeskirchen ist gerechtfertigt, da diese auch besondere Bedingungen erfüllen. So müssen sie beispielsweise demokratisch organisiert sein, ihr Organisationsgesetz muss vom Grossen Rat genehmigt werden und bezüglich ihrer Finanzen müssen sie vollkommene Transparenz gewährleisten. Es wäre zu überlegen, ob auch der Unterricht anderer Glaubensgemeinschaften an Bedingungen geknüpft werden sollte. Es könnte beispielsweise einer Offenlegung der Unterrichtsziele und -inhalte, der Transparenz oder der Definierung einer verantwortlichen, lehrenden Person bedürfen. Einer öffentlichen Körperschaft, im aktuellen Fall den Schulgemeinden, steht es durchaus zu, Regeln zu erlassen und zu bestimmen, wem sie ihre Räume zu welchen Bedingungen zur Verfügung stellt. Grundsätzlich ist es eher wünschenswert, dass religiöser Unterricht nicht im Untergrund stattfindet und somit überprüfbar und sichtbar ist. So wird auch die Religionsfreiheit unterstrichen. Der Staat verlangt jedoch die Gewähr, dass Verfassung und Menschenrechte respektiert werden. Je öffentlicher und präsenter diese Veranstaltungen organisiert sind, umso besser kann dies auch kontrolliert werden. Aufgrund der dargelegten Überlegungen wird die CVP/GLP-Fraktion die Motion nicht erheblich erklären.

Hartmann, GP: Im Gegensatz zum Motionär bin ich mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden. Sie ist kurz und sachlich. Der Motionär will, dass nicht-landeskirchlichen Glaubensbewegungen keine Schulräume für ihren Religionsunterricht zur Verfügung gestellt werden. Laut Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich. Abs. 2 besagt, dass niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht aufgrund der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform sowie der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. Zum innenpolitischen Frieden wird nichts beigetragen, wenn wir die Vermietung von Schulräumen an Vertreter bestimmter Glaubensrichtungen verbieten. Die Geschichtsbücher zeigen auf, dass es sich bei den meisten geführten Kriegen um Glaubenskriege handelte. Dies gilt auch heute noch. Kurz vor Weihnachten haben wir alle von den Schweizer Demokraten ein Schock-Mail erhalten. Ich konnte dieses grässliche Bild einer schwer misshandelten Frau nur schlecht wieder aus meinem Gedächtnisspeicher löschen. Recherchen von Kantonsrat Jürg Wiesli haben ergeben, dass es sich da-

bei um eine Fälschung handelte. Mit diesem Beispiel möchte ich darlegen, dass sowohl Christen als auch Nichtchristen zu fragwürdigen und gar illegalen Mitteln greifen, wenn sie davon besessen sind, dass nur ihre Wahrheit die richtige Wahrheit sein soll. Wenn ich mich an meinen eigenen, katholischen Religionsunterricht erinnere, der von Angstmacherei und Drohungen geprägt war, und dabei bedenke, was in kirchlichen Kreisen insbesondere an Kindern für Unrecht begangen wurde, neige ich eher dazu, den Religionsunterricht gänzlich aus den Schulhäusern verbannen zu wollen. Der Regierungsrat hält korrekterweise fest, dass die ausserschulische Nutzung von Schulräumlichkeiten Sache der Schulgemeinden ist. Dies wird hoffentlich so bleiben. Im Namen der GP-Fraktion bitte ich den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Wägeli, SVP: Ich spreche im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion. Die Einwanderung von Personen mit verschiedenen Religionen ist eine heikle Angelegenheit, die ernst zu nehmen ist. Dadurch könnte ein schleichender Verlust der kulturellen Werte in unserer Gesellschaft entstehen. Vorausschauende Politiker werden manchmal als Sündenböcke hingestellt, aber gerade in diesen Themen müsste man in Generationen denken. Alle Einwanderer sollten die Gesetze und Regeln unseres Landes akzeptieren. Die SVP-Fraktion unterstützt eine Ergänzung im Volksschulgesetz, welche besagen würde, dass die Nutzung der Schulräume für Religionsunterricht lediglich den staatlich anerkannten Kirchen vorbehalten sein soll. Die Schulbehörden werden uns für diese klare Regelung dankbar sein. Wir suchten dennoch mögliche flankierende Lösungen. Ich habe mich mit dem kantonalen Migrationsamt in Verbindung gesetzt. Das kantonale Migrationsamt schliesst auf der Basis des Ausländergesetzes mit neu einreisenden, sogenannten "Brückenpersonen", wobei es sich um religiöse Lehrpersonen handelt, aus Staaten ausserhalb der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Integrationsvereinbarungen ab. Im Rahmen dieser Vereinbarungen wird auch über Glaubensrichtungen gesprochen und ein Vereinbarungsziel mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) getroffen, welche religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext vermittelt. Flankierende Massnahmen zur Religionsfreiheit macht das Migrationsamt nur im Rahmen der Information oder Aufklärung. Das Ausländergesetz bietet keine weitere Grundlage für Massnahmen oder Verbote. Wir verfügen über das kantonale Integrationsprogramm (KIP). Zusammen mit dem Bund werden sogenannte Kompetenzzentren Integration betrieben, wo Regelstrukturen und möglichst auch regionale Ansprechpartner vermittelt werden. All diese flankierenden Massnahmen erschienen uns als zu wenig wirkungsvoll. Dennoch hoffen wir auf ein besseres Verständnis gegenüber anderen Religionen. Mit vorausschauenden Politikern ist die SVP-Fraktion für eine Überweisung dieser Motion, welche erheblich zu erklären ist.

Wiesmann Schätzle, SP: Ich bin etwas verwirrt aufgrund des Votums von Kantonsrat Wittwer. Sein Motionsanliegen liest sich wie folgt: "Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Volksschule so zu ergänzen, dass die Nutzung der Schulräume dem Religionsunterricht der staatlich anerkannten Kirchen vorbehalten ist." Es wird vorgeschlagen, dies in einem dritten Punkt in § 24 zu regeln. Zu dieser Motion spreche ich. Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion, vor allem deshalb, weil wir ganz die Meinung und Einschätzung des Regierungsrates teilen. In der Beantwortung wird die Autonomie mehrfach erwähnt und hervorgehoben. Dies zeigt uns, wie hoch die Eigenständigkeit und die Entscheidungsfreiheit der Schulgemeinden gewichtet wird. Die Schule untersteht demokratischen Grundsätzen und wird auch nach diesen betrieben. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einer Schulgemeinde sind Ersteller und Eigentümer der Schulgebäude. Es sollen, meines Erachtens zurecht, triftige Gründe vorhanden sein und ein ausgewiesener Handlungsbedarf vorliegen, die uns dazu veranlassen können, in die Entscheidungsfreiheit der Schulgemeinden einzugreifen und sie einzuschränken. Diese triftigen Gründe bleibt mir der Motionär schuldig. Unterschiedliche Rituale und Bräuche kann ich als triftige Gründe nicht gelten lassen. Unterschiedliche Bräuche und Rituale kennen wir ja sogar von unseren Landeskirchen. Wenn es nach dem Motionär geht, soll in § 24, unmittelbar nach dem Rauchverbot in Schulgebäuden, die Nutzung der Schulräume durch nicht-landeskirchliche Glaubensbewegungen verboten werden. Rauchen kann Ihre Gesundheit und die Ihrer Mitmenschen gefährden, wie es so schön heisst. Welche Gefährdungen sind bei einer, beziehungsweise anderen Weltreligionen auszumachen? In einem Land, wie die Schweiz eines ist, wo Religionsfreiheit garantiert wird, erscheint mir das Anliegen dieses Vorstosses absurd und verachtend. Die SP-Fraktion wird die Motion nicht unterstützen und bittet den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Walter Schönholzer, FDP: Was will der Motionär? Der Titel der Motion ist etwas unklar und Kantonsrat Wittwer hat die ganze Angelegenheit in seinem Votum schön eingepackt in eine Paragraphen-, Gesetzes- und Verordnungsdiskussion. In der Begründung jedoch steht, dass mit dieser Motion verhindert werden soll, dass den nicht-landeskirchlichen Glaubensbewegungen die Schulräume für Religionsunterricht zur Verfügung stehen. Diese Aussage ist klipp und klar. Das Ziel soll mit einem neuen Absatz in § 24 des Gesetzes über die Volksschule erreicht werden. Damit würde schon wieder eine neue Vorschrift geschaffen und die Souveränität der Schulgemeinden beschnitten. Dabei müsste es doch genau in die andere Richtung gehen und die Autonomie der Schulbehörden sollte gestärkt werden. Ich möchte in meinem Votum weg von der Diskussion über Paragraphen gehen und den Punkt über die Werte in der Mitte positionieren. Es geht heute nämlich eigentlich um eine Diskussion über den zunehmenden Islamismus in unseren Breitengraden. Es geht um Ängste vor Fundamentalismus und um Probleme der heimischen Bevölkerung mit Einwanderern. Dies sind Probleme, welche durch die starke Mig-

ration insbesondere aus muslimischen Staaten und vor allem durch die ungenügende Integration dieser Einwandergruppen akzentuiert werden. Diese Ängste sind real und dürfen nicht unterschätzt werden. Religionsunterricht in Schulhäusern stellte bis anhin kein Problem dar. Problematisch hingegen ist der schleichende Verlust der Werte unserer eigenen Kultur und unserer Gesellschaft. Der Mitgliederschwund der Landeskirchen geht damit einher. Dieser Schwund wird aber kaum durch muslimische Einwanderer verursacht. Etwas Selbstkritik ist durchaus angebracht. Professor Roos vom Deutschen Autorenverband äusserte sich dazu wie folgt: "Man geniert sich, sich zum Christentum oder auch nur zu christlichen Traditionen zu bekennen. Es kann nicht daran gedacht werden, Orientierung zu schaffen, wenn man die Werte, auf der sie herbeizuführen wäre, vergisst. Man kann aus einer Kirche austreten, aber nicht aus einer Kultur." Verkommt in unserer christlichen Kultur Weihnachten zur reinen Ferien- und Hyperkommerzzeit, wenn die Sorge um die alten Eltern ganz selbstverständlich an den Staat delegiert wird, wenn Kinder ein Problem sind und deren Erziehung oder Finanzierung an den Staat respektive an die Schulgemeinden delegiert werden, wenn Eigenverantwortung nichts mehr zählt und bewusste Unterlassungen keine Konsequenzen mehr haben oder gar aus Datenschutzgründen geschützt werden, wenn das persönliche Wohlergehen stets vor der Gemeinschaft kommt und für Probleme immer Sündenböcke gefunden werden müssen, wenn Politiker nur noch in Vierjahresperioden und die Menschen nicht mehr in Generationen denken, dann liegen dort vielleicht die wahren Probleme - ganz zu schweigen von den enormen Kosten, mit welchen die Steuerzahler durch dieses Verhalten belastet werden. Es bleibt die Frage, was sich also angesichts dieser Feststellungen mit einem Verbot der Nutzung von Schulräumen für islamischen Religionsunterricht erreichen lässt. Wobei es sich notabene um Schulräume handelt, die auch von muslimischen Steuerzahlern finanziert werden. Den Unmut der Bevölkerung aufgrund des zunehmenden Islamismus muss ernst genommen werden. Deshalb gilt mit aller Deutlichkeit, dass alle Einwanderer die Gesetze, Normen und Regeln unseres Landes diskussionslos zu akzeptieren haben. Dazu gehört auch der Besuch von Schwimmunterricht, Skilagern, Schulreisen, schulischen Weihnachtsveranstaltungen und selbstverständlich auch die Achtung von Gleichstellung und Menschenrechten. Wir jedoch haben unterschiedliche Wertvorstellungen aufgrund einer anderen Kultur ebenfalls zu akzeptieren. Mit der Verbannung von islamischem Religionsunterricht ist kein Problem gelöst. Islamischer Religionsunterricht soll, falls dies gewünscht wird, auch in Schulräumen und nicht nur in Hinterhöfen oder Gewerbebezonen stattfinden. Dies ermöglicht uns eine gewisse Kontrolle darüber, wer den Kindern islamischen Glaubens welche Inhalte lehrt. Wir haben Moslems, gerade wegen unserer christlichen Werte, mit Respekt, Toleranz und Würde zu begegnen. Die Schulbehörden sind dieser Herausforderung bislang verantwortungsvoll und korrekt nachgekommen. Sie werden dies auch künftig tun und zwar ohne neue Vorschriften. Bleibt zu bedenken, dass es heute viele Schweizerinnen und Schweizer muslimischen Glaubens gibt. Weshalb sollen diese ihren Glauben in ihrem

Heimatland nicht lehren dürfen? Die FDP-Fraktion empfiehlt einstimmig, die Motion nicht erheblich zu erklären. Jedoch danken wir dem Motionär für die durch seinen Vorstoss möglich gewordene Diskussion und das Nachdenken über die Problematik des Wertezwangs in unserer eigenen Kultur und Gesellschaft.

Wüst, EDU/EVP: Die EDU/EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Ich weise auf die Ziele hin, die im Gesetz über die Volksschule beschrieben sind. § 2 besagt, dass die Volksschule die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder fördert. In Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern soll die Volksschule die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, lebensstüchtigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt erziehen. Ein Koranunterricht in den Schulräumen würde beispielsweise mindestens zwei Ziele dieses Gesetzes nicht erfüllen: Zum einen das Vermitteln christlicher Grundsätze und das Ziel bezüglich demokratischer Werte. Zu polarisieren liegt mir fern. Die Religionsfreiheit wird und muss in unserem Land respektiert werden. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Schule, ihre Räume für andere Religionen und Lehren zur Verfügung zu stellen. Zumal der Koran beispielsweise nicht nur Religionsbuch, sondern auch Gesetzbuch ist. Im Islam können Staat und Religion nicht getrennt werden. Probleme sind vorprogrammiert, wenn etwa der Ruf von Prof. Girodano nach eigenen Gesetzen für die Moslems laut wird, wie dies gemäss der "Neuen Zürcher Zeitung" (NZZ) im Dezember 2008 in Neuenburg geschah. Wollen wir wirklich, dass aus diesen Büchern in den Räumen unserer Schulen gelehrt wird? Weiter stellen sich die Fragen, ob alle Religionsgemeinschaften in unserem Kanton das Recht auf Schulräume für ihren Religionsunterricht haben und weshalb denn die Freikirchen in unserem Kanton ihren Religionsunterricht offensichtlich bestens ausserhalb der Schulräume abhalten können. Der EDU/EVP-Fraktion ist es wichtig, dass die formulierten Ziele in unserem Schulgesetz, die ich eingangs gelesen habe, vermittelt werden. Wir sehen keine Notwendigkeit, Schulräume für anderen Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen und werden dafür stimmen, die Motion erheblich zu erklären.

Huber, BDP: Der Motionär möchte gemäss seinen einleitenden Worten eine Grundsatzdiskussion zur Religionsgemeinschaft des Islams vermeiden. Trotzdem lässt sich sein parteipolitischer Hintergrund nicht ganz ausblenden. Unsere Gesellschaft ist einer ständigen Veränderung unterworfen. Mit einer Motion unter dem Titel "Religionsunterricht an der Volksschule" kann diese Veränderung nicht aufgehalten werden; schon gar nicht mit der Verbannung des Religionsunterrichtes in die Hinterhöfe oder den Untergrund. Die Motion verlangt eine Einschränkung des im Art. 15 der Bundesverfassung zugestandenen Rechtes auf Glaubens- und Gewissensfreiheit oder zumindest eine Hinderung der in Abs. 3 wie folgt formulierten Gewährleistung: "Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen."

Dies lässt sich auch auf die Autonomie der Schulgemeinden bezüglich des Entscheidungsspielraumes übertragen. Weiter weise ich auf die Rechtsgleichheit hin, gemäss welcher wir anderen Institutionen dasselbe Recht auf Nutzung der Schulräume zugestehen müssen wie den Landeskirchen. Eine ganz persönliche Anmerkung: Glaube muss gelebt werden. Würden wir, die wir uns Christen nennen, unseren Glauben wahrhaft und überzeugend leben, hätte es in unserer Gesellschaft nicht so viel Entwicklungsspielraum für Glaubensgemeinschaften anderer Kulturen. Die in der Beantwortung des Regierungsrates dargelegten Argumente nehmen sachlichen Bezug auf das Volksschulgesetz, welches durch das Motionsanliegen ergänzt werden soll. Die BDP-Fraktion schliesst sich dieser Argumentation vollumfänglich an und wird die Motion einstimmig nicht erheblich erklären.

Beerli, EDU/EVP: Die EVP gewichtet die Argumente zur vorliegenden Motion anders und unterstützt die Motion nicht. Unseres Erachtens sprechen drei Hauptgründe gegen das Motionsanliegen. 1. Eine kantonale gesetzliche Vorschrift, wem Schulräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden dürfen und wem nicht, bedeutet einen massiven Eingriff von oben in die lokale Autonomie, welcher ohne wirklich zwingende Not nicht vorgenommen werden darf. Die Schulgemeinden müssen selbst bestimmen können, wem sie Räumlichkeiten ausserschulisch zur Verfügung stellen. Allenfalls ist das in einem lokalen Reglement festzulegen. Es aber auf kantonaler Gesetzesstufe festzunageln, wäre massiv und einschneidend. 2. Die Vorschrift wäre diskriminierend. Es ist in unserer Zeit schwer begründbar, dass zwei Landeskirchen etwas dürfen, was allen anderen religiösen, christlichen oder nicht-christlichen Kirchen und Gruppierungen vorenthalten bleiben soll. Das wäre möglicherweise verfassungswidrig und anfechtbar. In jedem Fall wäre die Bestimmung eines schweizerischen Gesetzes nicht würdig. 3. Der EVP ist bewusst, dass in vielen islamischen Ländern ungerechte und gegenüber nicht-muslimischen Menschen diskriminierende Rechte und Gepflogenheiten bestehen, welche sogar menschenverachtend und skandalös sein können. Aber gerade weil wir solche Vorgänge nicht in Ordnung finden, dürfen wir uns nicht dazu hinreissen lassen, auf schleichende Art und Weise ebenfalls diskriminierenden Bestimmungen Einzug in unser Rechtssystem zu gewähren. Wir sind davon überzeugt, dass unsere rechtsstaatlichen Grundwerte der Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit auch heute noch gelten und in Zukunft weiter gelten sollen. Werden diese Werte andernorts mit Füßen getreten, darf uns das nicht dazu verleiten, ebenso zu verfahren. Lassen Sie uns bei dem bleiben, was uns sowohl politisch als auch menschlich stark gemacht hat und lassen Sie uns der Versuchung widerstehen, Schlechtes mit Schlechtem zu beantworten. Die Personen in der Schweiz aus anderen Kulturkreisen müssen erleben und erfahren können, dass mit einer konsequenten Anwendung unserer Verfassungsgrundsätze ein besseres Leben und Zusammenleben möglich ist, als sie es bislang gewohnt waren. Natürlich muss dort, wo die Freiheit für Böses missbraucht wird, gezielt eingegriffen werden. Die Personen aus an-

deren Kulturkreisen haben sich an unsere Gesetze zu halten. Die Eingriffe sollen jedoch nicht im Sinne von Kollektivstrafen und Kollektivdiskriminierungen erfolgen. Damit wird lediglich das Gegenteil davon erreicht, was man eigentlich möchte: Man radikalisiert zusätzliche Leute, die grundsätzlich gemässigt gewesen wären. Mit Diskriminierung erreicht man Frust und Radikalisierung. In diesem Sinn erscheint uns die Motion ein Schritt in die falsche Richtung zu sein. Sie ist nicht erheblich zu erklären.

Kuhn, CVP/GLP: Ich zitiere aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die am 4. November 1950 in Rom abgeschlossen und am 3. Oktober 1974 von der Bundesversammlung genehmigt wurde sowie folglich am 28. November 1974 in der Schweiz in Kraft getreten ist. Abs. 1 des Art. 9 über die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit lautet wie folgt: "Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen." Auf der Webseite der EDU wird unter anderem Nächstenliebe propagiert. Gleichzeitig flattert am Heiligabend ein Büchlein ins Haus, welches weiszumachen versucht, dass der Islam mit der Politik untrennbar verbunden und deshalb schlecht sei. Hier soll es sich also nicht um eine religiöse Debatte handeln? Ich zitiere aus dem Begleitbrief der EDU, welcher uns als Weihnachtsgeschenk überreicht wurde: "Aus den Medien erfahren wir, welche schrecklichen Folgen Religionen haben, wenn sie zur Politik gemacht werden." Ich stimme Kantonsrat Wittwer zu, wenn er sagt, dass wir uns sowohl als Politiker als auch als Menschen sowie Bürgerinnen und Bürger der Diskussion über die Religionen und deren politische Auswirkungen nicht entziehen können. Schon die Kreuzzüge haben uns gelehrt, welche schrecklichen Folgen Religionen haben, wenn sie zur Politik gemacht werden. Das offizielle Ende der Inquisition liegt nur knapp 100 Jahre zurück. Und schon zeigen wir mit dem Finger selbstgefällig auf die Anderen und schüren als Politiker unter dem Deckmantel der Religion erneut Unfrieden. Ganz gemäss folgendem Motto: Die Geschichte lehrt uns dauernd, nur findet sie leider keine Schüler. Toleranz ist die Grundbedingung für Humanität. Im Namen der Toleranz sollten wir heute das Recht beanspruchen, die Intoleranz nicht zu akzeptieren. Voltaire hat es schön formuliert: "Nur eine Religion, die alle anderen duldet und so deren Wohlwollen würdig ist, kann aus der Menschheit ein Volk von Brüdern machen." Ich ersuche den Grossen Rat, basierend auf den christlichen Werten unseres Landes, die vorliegende Motion nicht erheblich zu erklären.

Jordi, EDU/EVP: Bereits in der Präambel unserer Bundesverfassung steht: "(...) im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen (...)" Zum Zweck heisst es in Abs.1 und 2 des Art. 2 weiter: "Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes (...).

Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt unseres Landes." Meines Erachtens ist es wichtig, dass wir diese Freiheit in unserem Land haben dürfen. Das ist nicht selbstverständlich. Noch vor 100 Jahren waren Mann und Frau nicht gleichberechtigt. Ich bin nicht für Emanzipation. Aber Frauen und Männer sollen selber entscheiden dürfen. In anderen Ländern kämpfen Frauen für die gleichen Rechte für Mann und Frau. Beispielsweise baten syrische Frauen, dass sie an der Friedenskonferenz in Montreux teilnehmen dürfen. Ägyptische und türkische Frauen sowie Frauen aus vielen anderen Ländern wünschen sich die Rechte, die in unserer Bundesverfassung in Abs. 1 und 3 des Art. 8 geschrieben stehen: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich" und "Mann und Frau sind gleichberechtigt". Frauen haben in der islamischen Lehre keine Gleichstellung. Sie müssen sich unterordnen, sonst kriegen sie Schläge. Es werden Ehrenmorde ausgeführt oder die Familien ausgegrenzt. Da könnte ich viele Beispiele aufführen. Ich kenne persönlich Geschichten von jungen Frauen, die in der Schweiz leben, den Schutz der Bundesverfassung aber nicht für sich beanspruchen dürfen. Wenn diese Menschen ihren Glauben haben, so sollen sie ihn haben. Wenn dieser Glaube jedoch zum eigenen Gesetz für diejenigen wird, die ihm angehören, dann möchte ich nicht, dass solch ein Glaubensgesetz in Schulräumen unserer Volksschule unterrichtet wird. Wenn die Schule die islamistische Lehre akzeptiert, so akzeptiert sie beispielsweise auch Zwangsverheiratung, Ehrenmorde, Fluch über Nichtmuslime oder die Unterdrückung der Frauen. In Art. 10 steht: "Abs. 1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, die Todesstrafe ist verboten. Abs. 2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Abs. 3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ist verboten." Abs. 1 des Art. 11 hält zudem folgenden Satz fest: "Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung." Muslime können diesen Kontrollen und Diskriminierungen ihrer Lehre nicht entgehen, wenn wir diese Lehre an den öffentlichen Schulen akzeptieren. Für sie gilt keine Religionsfreiheit. Wenn Muslime konvertieren möchten, werden sie genötigt und bestraft. Für unseren Kanton gelten deshalb Abs. 1 und 2 des Art. 72, welche besagen, dass der öffentliche Frieden gewahrt werden muss. In unserem Kanton ist grosser Unmut festzustellen. Deshalb soll der Kanton Massnahmen treffen. Fazit: Wir wissen um die Probleme - schauen wir weg oder handeln wir? Lassen Sie uns heute in der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen handeln. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären.

Ulrich Müller, CVP/GLP: Nach diesen religions-philosophischen Höhenflügen bitte ich um genaues Lesen des Motionstextes. Dort steht, dass die Nutzung der Schulräume dem Religionsunterricht der Landeskirchen vorbehalten sein soll. Das würde bedeuten, dass man die Räume für nichts anderes mehr benutzen dürfte. Gemäss dem Motions-

text würden also auch keine normalen Schulstunden mehr abgehalten werden dürfen, genauso wenig wie beispielsweise einen Kochkurs. Diese Aussage findet sich effektiv im Motionstext und ein Blick auf die Begründung zeigt, dass diese der Aussage lediglich teilweise widerspricht, beziehungsweise nicht in brauchbarer Form. Ich weise den Grossen Rat darauf hin, dass diese Tatsache für Unruhe sorgen könnte, sollte die Motion erheblich erklärt werden. Die Formulierung bedeutet nämlich nicht das, was der Motionär eigentlich ausdrücken möchte.

Gül, SP: Ich äussere mich zum Votum von Kantonsrätin Jordi. Ich stehe hier vor dem Grossen Rat als Beispiel dafür, dass muslimische Frauen nicht unterdrückt, nicht geschlagen und nicht in ihrer Freiheit eingeschränkt werden. Es gibt viele muslimische Frauen wie mich, die in der Regel nicht erwähnt werden. Wenn Religion von der Männerwelt als Unterdrückungsmittel angesehen wird, so handelt es sich nicht um eine Frage der Religion, sondern um eine Frage der Macht, welche Männer über Frauen haben wollen. Das ist meines Erachtens ein Unterschied, egal ob es dabei um den Islam, den Buddhismus oder eine andere Religion geht. Zur Motion: Ich vertrete die Meinung, dass die Religion vom Schulunterricht getrennt werden soll. Jedoch sollten alle Religionen in den Schulen thematisiert werden können. Ein Verbot löst keine Probleme. Meines Erachtens bleibt die Frage, ob ich mich wirklich in einem demokratischen Land, oder in einem Land befinde, welches mit Verboten regieren will. Ich bin stolz darauf, dass die Schweiz die Demokratie vollumfänglich unterstützt sowie aktiv auslebt. Dabei sollten wir bleiben und darauf sollten wir Wert legen. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Regierungsrätin **Knill:** Der Motionär greift ein Thema auf, welches auf inhaltlicher Ebene über die gestellte Forderung nach einem Verbot von Infrastrukturbenutzung hinausgeht. Andere Religionen, allen voran der Islam, beschäftigen nicht nur die Gläubigen selbst, sondern zunehmend auch die Politik und uns als Gesellschaft. Ich anerkenne und teile gewisse Sorgen und Ängste dahingehend, dass wir in der Rolle unserer politischen Verantwortung nicht einfach so tun können, als wäre alles noch so wie vor Jahrzehnten. Die Gesellschaft und die Politik ist herausgefordert, sich den konkreten Fragen zu stellen und allfällige Massnahmen dahingehend zu treffen, dass einerseits unserer christlich-abendländischen Kultur ihren verfassungsrechtlich legitimierten Stand gesichert bleibt und dass andererseits jedoch ebenso die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewahrt werden. Vielleicht bietet diese Motion die Gelegenheit für eine Diskussion. Nicht erst mit diesem Motionsanliegen wurde bekannt und sichtbar, dass wir uns in einem zunehmend schwierigen Spannungsfeld befinden. Wie haben wir allfälligen Ansprüchen anderer Religionsgemeinschaften zu begegnen und wer entscheidet aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage? Können wir den kulturellen und religiösen Veränderungen in unserer Gesellschaft sowie der Tragweite dieser Thematik mit einer Nutzungseinschränkung von Räu-

men angemessen und wirkungsvoll begegnen? Der Regierungsrat bezweifelt das. Er hat die Forderung entlang des Motionsanliegens zugegebenermassen eng beantwortet. Es geht um die Frage, ob der Kanton ein einheitliches Verbot für die Nutzung von Schulräumen gegenüber staatlich nicht anerkannten Kirchen festlegt. Die gesamte Diskussion betrifft lediglich den konfessionellen Glaubensunterricht, nicht den Lehrplaninhalt, wobei in verschiedenen Fächern Wissen über Religionen vermittelt wird. Der heute bereits genannte Zweckartikel des Volksschulgesetzes bezieht sich selbstverständlich auf den Inhalt dieser obligatorischen Wissens-Vermittlung. Dies sollte im Gesamtkontext sowie mit der Bedeutung unserer christlich-abendländischen Kultur geschehen. Entsprechend ist auch der Erziehungsauftrag, welcher einen Teil unserer Schule darstellt, gemäss diesen Grundsätzen ausgerichtet. Das Motionsanliegen bezieht sich jedoch auf den konfessionellen Glaubensunterricht der einzelnen Kirchen. Die Bundesverfassung und § 91 unserer Kantonsverfassung beinhalten Definitionen bezüglich unseren staatlich anerkannten Landeskirchen. Diese verfassungsrechtlich und gesetzlich legitimierte Sonderstellung finden wir nach wie vor richtig und wichtig. Der Regierungsrat bezieht sich deshalb in seiner Beantwortung auf diese Rechtsgrundlagen und sie werden keinesfalls in Frage gestellt. § 43 konkretisiert diese rechtliche, aber auch historisch gewachsene Verbundenheit zu unseren beiden Landeskirchen, was die Kontakte zur Schule anbelangt. Bis anfangs der 1980er-Jahren war der konfessionelle Religionsunterricht der Landeskirchen auch Lehrplaninhalt. Erst zu diesem Zeitpunkt wurden Staat und Kirche auf der schulischen Ebene getrennt. Dennoch haben die Landeskirchen aufgrund der Verordnung einen gesicherten Zugang zur Schule. Zugegebenermassen ist dieser Rechtsanspruch nur auf Verordnungsebene sichtbar und gilt ausdrücklich nur für unsere beiden Landeskirchen. Keine andere Gemeinschaft kann sich darauf berufen und es besteht erst recht keine Pflicht der einzelnen Schulgemeinden, die Räume anderen Gemeinschaften zur Verfügung zu stellen. Eine andere, vom Motionär in seinem Votum ebenfalls angesprochene Diskussion wäre jene über "ungleiche Spiesse". Dabei geht es um die Frage, ob der auf Verordnungsebene legitimierte Rechtsanspruch auf die Gesetzesstufe angehoben werden soll. Dies würde jedoch nicht dem Motionsanliegen entsprechen, da der Motionär ein Verbot schaffen möchte. Der Regierungsrat lehnt das Motionsanliegen ab. Die Schul- oder Einheitsgemeinden als Eigentümer der Schulanlagen bestimmen im Rahmen ihrer Aufgaben selbst, wem und zu welchen Bedingungen sie die Räumlichkeiten ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung stellen. Die Verantwortung über diese Entscheidungskompetenz nehmen die Behörden wahr. Eine einseitige Bevormundung durch kantonale Nutzungseinschränkung in Form eines Verbots wäre weder zielführend, noch würden sich dadurch weit grundsätzlichere Fragen zur Stellung anderer Glaubensgemeinschaften in unserer Gesellschaft diskutieren oder beantworten lassen. Weiter könnte die Grenze der Nutzungseinschränkung nicht nur für religiöse Gemeinschaften gezogen werden. Ähnliche Fragen würden sich auch bei politisch oder kommerziell tätigen Organisationen, Vereinen oder Privatpersonen aufdrängen. Die

Schulgemeinden im Kanton Thurgau sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Die zuständigen Behörden kennen und akzeptieren zudem die Sonderstellung unserer beiden Landeskirchen. Im Rahmen der im Volksschulgesetz verankerten Blockzeitenvorlage wurde ein weiteres Mal darüber diskutiert und festgehalten, dass die Landeskirchen ihren Religionsunterricht innerhalb dieser Stundentafeln einbetten können. Ich bin davon überzeugt, dass im Zeichen des eingangs erwähnten und umfassend dargestellten Spannungsverhältnisses auch künftig keine Schulgemeinde über Nutzungsanfragen vor-schnell oder gar leichtfertig entscheiden wird. Ansonsten wären sie postwendend mit kritischen Fragen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger konfrontiert. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 87:25 Stimmen nicht erheblich erklärt.

Präsident: Ich erinnere Sie an § 23 Abs. 1)² der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR), welcher besagt, wie die Reihenfolge der Wortmeldungen zu organisieren ist: Das Präsidium "erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den Sprechern oder Sprecherinnen der Fraktionen." Ich bitte Sie, sich bei Ihrer Anmeldung an diesem Absatz zu orientieren. Weiter halte ich Sie mit Berufung auf § 25 Abs. 1 der GOGR dazu an, direkt zur Sache zu sprechen ohne weiterschweifig zu sein. Wir haben die heutige Tagesordnung zu einem guten Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 26. Februar 2014 statt und wird als Halbtages-sitzung durchgeführt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Motion von Paul Koch mit 67 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 12. Februar 2014 "Standesinitiative - Änderung des Jagdgesetzes für die Entschädigung von Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten".
- Interpellation von Josef Brägger und Peter Gubser mit 46 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 12. Februar 2014 "Erfolgreiche Lehrstellensuche und Rekrutierung von Lernenden".
- Einfache Anfrage von Hans-Peter Wägeli vom 12. Februar 2014 "Vollzugskonzept qualitativer Bodenschutz, 2.3.2.2 Bodenverschiebung bei Verkehrswegen".
- Einfache Anfrage von Hans-Peter Grunder vom 12. Februar 2014 "Strassenverkehr zwischen Kreuzlingen und Konstanz".
- Einfache Anfrage von Jakob Auer vom 12. Februar 2014 "Tierversuche im Thurgau".
- Einfache Anfrage von Beat Pretali vom 12. Februar 2014 "Ausstellung von Leumundszeugnissen".
- Einfache Anfrage von Edith Wohlfender vom 12. Februar 2014 "Was sind gemeinwirtschaftliche Leistungen?"

Mit einem Blick in die Welt zum Schluss noch dies: Nur wenn wir in dieser Welt gemeinsam leben, Hass abbauen und Freundschaften schliessen, nur dann hat diese Welt eine Zukunft.

Ende der Sitzung: 12.15 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates